



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/183
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Finanzen	Datum:	20.11.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	10.12.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beschluss über Neufassung der Abfallgebührensatzung 2026

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stimmt der in Anlage beigefügten **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)** in der Fassung für das Jahr 2026 zu.
2. Der Kreistag nimmt die in der Anlage beigefügte **Kalkulation der Abfallgebühren 2026** zustimmend zur Kenntnis.

Sachdarstellung

1. Hintergrund

Die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) haben die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung für das Jahr 2026 vollständig neu kalkuliert. Die Neukalkulation umfasst:

- die Grund- und Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfallbehälter,
- die Gebühren für Selbstanlieferungen,
- die Gebühren für Sonderleistungen,
- Gebühren für Behälteränderungen und Fehlbefüllungen,
- sowie die Entgelte für saisonal bereitgestellte Behälter und Grobmüllcontainer.

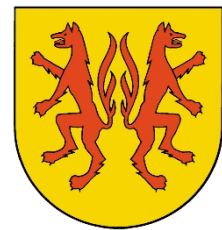
Die Abfallgebührenkalkulation 2026 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

2. Gründe für eine vollständige Neufassung der Satzung

Aufgrund der umfangreichen inhaltlichen Änderungen, der Neustrukturierung der Gebührentatbestände und der Anpassung an das Leistungsangebot ab 01.01.2026 ist eine bloße Änderungssatzung nicht zweckmäßig.

→ Die bisher geltende Abfallgebührensatzung vom 15.12.2022 (zuletzt geändert am 01.12.2024) wird daher aufgehoben und vollständig neu gefasst.

Dies entspricht den Vorgaben und Empfehlungen aus der Beschlussvorlage 14/25.



3. Wesentliche Inhalte der Neufassung

3.1 Gebührenkalkulation 2026

Der Gebührenbedarf für 2026 beträgt insgesamt ca. 17,6 Mio. €.
Ursachen für Kostenveränderungen sind insbesondere:

- steigende Leistungsentgelte beauftragter Entsorgungsunternehmen,
- erhebliche Unsicherheiten und Steigerungen bei den Kosten für Emissionszertifikate nach BEHG,
- deutlich gestiegene Personalkosten,
- Anpassungen im Bereich der Abfallbehandlung.

Diese Faktoren führen:

- zu moderaten Erhöhungen der Restabfallgebühren,
- zu leichten Senkungen der Bioabfallgebühren,
- zu weitgehend stabilen Gebühren im Bereich Selbstanlieferung und Sonderleistungen.

3.2 Struktur und Neuerungen der Satzung

Die neugefasste Satzung (**Anlage 1**) enthält u.a.:

- § 1 – klare Definition der Bestandteile der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung,
- § 2 – umfassende und neu geordnete Gebührentatbestände:
 - Grund- und Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall,
 - neue Struktur für Selbstanlieferungsgebühren (nach Abfallfraktionen statt Anlagen),
 - Neuregelung der Abholgebühren inkl. Anfahrsgebühren bei erfolglosen Abholversuchen,
 - Einbeziehung saisonaler Bioabfallbehälter und Grobmüllcontainer,
 - Gebühren für Sonderleistungen, Vereinfachte Entsorgungsnachweise, Fehlbe-
füllungen.
- § 3–6 – vollständige, gesetzlich erforderliche Regelungen zu Gebührenpflicht, Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen.
- § 7–10 – Auskunftspflichten, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz, Inkrafttreten.

Inkrafttreten: 01.01.2026.

Gleichzeitige Außerkraftsetzung: Satzung vom 15.12.2022.

Ziele / Wirkungen

Mit der Neufassung der Abfallgebührensatzung wird die gesetzlich gebotene vollständige Kostendeckung im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt. Gleichzeitig wird eine transparente, leistungsbezogene und verursachungsgerechte Gebührenstruktur geschaffen, die den tatsächlichen Aufwand sachgerecht abbildet. Durch die moderate Anpassung einzelner Gebührentatbestände werden zudem Anreize zur Abfallvermeidung und zur sortenreinen Trennung gesetzt. Insgesamt dient die Neufassung der konsequenten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).



Ressourceneinsatz

Für den Landkreis Peine entstehen höhere Entsorgungskosten für kreiseigene Liegenschaften aufgrund angepasster Rest- und Bioabfallgebühren.

Schlussfolgerung

Es bestehen keine Bedenken gegen die Beschlussfassung. Die Neufassung stellt eine sachlich und rechtlich erforderliche Fortschreibung der Abfallgebührensatzung dar.

Anlage/n

1 - Vorlage 14-25 Abfallgebührenkalkulation 2026 mit Anlagen (öffentlich)

Kommunale Anstalt
des öffentlichen Rechts

Az: 1002/02

Datum: 10.11.2025

Vorlage Nr. 14/25

Beschlussvorlage:

Beschluss über Neufassung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung).
2. Der Verwaltungsrat nimmt die in Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2026 zustimmend zur Kenntnis.



Vorstand

Datum	Sitzung	Verwaltungsrat	Top	Ja	Nein	Enth.	Vertagt
18.11.2025			8				

Sachverhalt:

Die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe des Landkreises Peine (fortan: A+B) haben die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung für das Jahr 2026 neu kalkuliert. Es wird zudem beabsichtigt, die in der Abfallgebührensatzung enthaltenen Gebührentatbestände auf das ab dem 01.01.2026 angebotene Leistungsspektrum anzupassen und darüber hinaus – aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Redundanzen – neu zu ordnen.

Aufgrund der Vielzahl der hiermit verbundenen Änderungen soll keine 3. Änderungssatzung zur derzeit geltenden Abfallgebührensatzung beschlossen werden, sondern eine vollständige Neufassung.

Nachfolgend werden Hinweise zur Abfallgebührenkalkulation 2026 (hierzu Ziffer I.) sowie zur Neufassung der Abfallgebührensatzung (hierzu Ziffer II.) gegeben.

I. Kalkulation der Abfallgebühren 2026

Die Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2026–31.12.2026 wurden neu kalkuliert.

Der Kalkulation liegt ein Gebührenbedarf von ca. 17,6 Mio. € zu Grunde.

Gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum sind die Kosten der Abfallentsorgung gestiegen. Zurückzuführen sind die gestiegenen Kosten unter anderem auf Anpassungen der vertraglichen Leistungsentgelte mit Drittunternehmen, die im Auftrag von A+B abfallwirtschaftliche Teilleistungen erbringen. Im Bereich Rest- und Sperrabfallbehandlung sind die Kosten für das Jahr 2026 zudem vorsichtig zu schätzen, da der Preis für die nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu erwerbenden Emissionszertifikate ab dem Jahr 2026 nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern innerhalb eines gesetzlichen Preiskorridors nach Marktmechanismen ermittelt wird. Ein deutlicher Kostenanstieg ist zudem im Bereich Personalwesen zu verzeichnen – ursächlich hierfür sind die, im Vergleich zu Vorjahren deutlich gestiegenen Tarifröhne.

Die gestiegenen Kosten führen zu einem moderaten Anstieg der Restabfallgebühren (Grund- und Leerungsgebühr), wohingegen die Bioabfallgebühren (Grund- und Leerungsgebühr) sogar leicht abgesenkt werden konnten. Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum Stedum bzw. an den Wertstoffhöfen des Landkreises können stabil gehalten werden. Bei den Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen (z.B. Änderung des Behälterbestandes oder Beauftragung gebührenpflichtiger Abholungen von Sperrmüll, Strauchwerk etc.) kommt es nur vereinzelt zu Erhöhungen.

Dass die Gebühren für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle (d.h. Bioabfall, Altholz, Bauschutt etc.) stabil gehalten bzw. leicht abgesenkt werden konnten, liegt daran, dass A+B einen Teil der in diesen Bereichen entstehenden Kosten der Ermittlung der Restabfallgebühr zu Grunde gelegt hat. Dies ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 5 Satz 1 Nds. Abfallgesetz ausdrücklich zulässig und soll weitere Anreize zur sortenreinen Erfassung von Abfällen bzw. zur Abfallvermeidung schaffen.

Aus der nachfolgenden Darstellung ergibt sich, wie sich die Grund- und Leerungsgebühren für Restabfall und Bioabfall im Jahr 2026 entwickeln (Bezugsjahr 2025):

Restabfallbehälter								
Behälter	Grundgebühr 2025 (€/Jahr)	Grundgebühr 2026 (€/Jahr)	Differenz Grundgebühr (€/Jahr)	Differenz Grundgebühr (%)	Leerungsgebühr 2025 (€/Leerung)	Leerungsgebühr 2026 (€/Leerung)	Differenz Leerungsgebühr (€/Leerung)	Differenz Leerungsgebühr (%)
60-Liter	69,46 €	69,19 €	-0,27 €	-0,39%	4,16 €	4,68 €	0,52 €	12,48%
120 Liter	78,72 €	79,57 €	0,85 €	1,08%	8,32 €	9,36 €	1,04 €	12,48%
240-Liter	106,47 €	107,25 €	0,78 €	0,73%	16,63 €	18,72 €	2,09 €	12,55%
770-Liter	162,17 €	166,06 €	3,89 €	2,40%	53,32 €	60,05 €	6,73 €	12,63%
1.100-Liter	162,17 €	166,06 €	3,89 €	2,40%	76,19 €	85,79 €	9,60 €	12,60%

Bioabfallbehälter								
Behälter	Grundgebühr 2025 (€/Jahr)	Grundgebühr 2026 (€/Jahr)	Differenz Grundgebühr (€/Jahr)	Differenz Grundgebühr (%)	Leerungsgebühr 2025 (€/Leerung)	Leerungsgebühr 2026 (€/Leerung)	Differenz Leerungsgebühr (€/Leerung)	Differenz Leerungsgebühr (%)
60-Liter	41,73 €	29,46 €	-12,27 €	-29,41%	2,83 €	2,23 €	-0,60 €	-21,27%
120 Liter	50,96 €	33,87 €	-17,09 €	-33,53%	5,64 €	4,46 €	-1,18 €	-20,99%
240-Liter	78,72 €	45,66 €	-33,06 €	-42,00%	11,33 €	8,91 €	-2,42 €	-21,34%
770-Liter	165,09 €	70,69 €	-94,40 €	-57,18%	20,89 €	28,59 €	7,70 €	36,88%
1.100-Liter	206,36 €	70,69 €	-135,67 €	-65,74%	29,85 €	40,85 €	11,00 €	36,85%

In einer weiteren Darstellung soll verdeutlicht werden, welche jährliche Gebührenlast Haushalte bzw. Grundstückseigentümer mit im Landkreis Peine gängigen Behälterkombinationen zu tragen haben. Gegenübergestellt werden die Gebühren der Jahre 2025 und 2026. Es zeigt sich, dass die Abfallgebühren in den Fällen, in denen kleinere Behälter vorgehalten werden, in der Summe etwas sinken. Die bei der Vorhaltung größerer Abfallbehälter zu erwartende Gebührensteigerung fällt moderat aus.

- 1 Restabfallbehälter (60 l), 1 Bioabfallbehälter (60 l)

	2025		2026		Veränderung
	Grundgebühr	Leerungsgebühr bei 12 Leerungen/a	Grundgebühr	Leerungsgebühr bei 12 Leerungen/a	
Restabfallbehälter 60 Liter	€ 69,46	€ 49,92	€ 69,19	€ 56,15	
Bioabfallbehälter 60 Liter	€ 41,73	€ 33,96	€ 29,46	€ 26,74	
Summe	€ 111,19	€ 83,88	€ 98,65	€ 82,89	
Gebühr/a	€	195,07	€	181,54	€ (13,53)

- 1 Restabfallbehälter (120 l), 1 Bioabfallbehälter (120 l)

	2025		2026		Veränderung
	Grundgebühr	Leerungsgebühr bei 12 Leerungen/a	Grundgebühr	Leerungsgebühr bei 12 Leerungen/a	
Restabfallbehälter 120 Liter	€ 78,72	€ 99,84	€ 79,57	€ 112,30	
Bioabfallbehälter 120 Liter	€ 50,96	€ 67,68	€ 33,87	€ 53,48	
Summe	€ 129,68	€ 167,52	€ 113,45	€ 165,78	
Gebühr/a	€	297,20	€	279,23	€ (17,97)

- 1 Restabfallbehälter (1.100 l), 1 Bioabfallbehälter (240 l)

	2025		2026		Veränderung
	Grundgebühr	Leerungsgebühr bei 12 Leerungen/a	Grundgebühr	Leerungsgebühr bei 12 Leerungen/a	
Restabfallbehälter 1100 Liter	€ 162,17	€ 914,28	€ 166,06	€ 1.029,46	
Bioabfallbehälter 240 Liter	€ 78,72	€ 135,96	€ 45,66	€ 106,95	
Summe	€ 240,89	€ 1.050,24	€ 211,72	€ 1.136,41	
Gebühr/a	€	1.291,13	€	1.348,13	€ 57,00

Nähere Hinweise zum Aufbau der Abfallgebührenkalkulation 2026 können dem Vorblatt der Kalkulation (Anlage 2) entnommen werden.

II. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Die neugefasste Abfallgebührensatzung enthält folgende Regelungen:

- In § 1 werden die wesentlichen Teile der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung im Landkreis Peine aufgezählt.
- § 2 enthält die gesetzlich verpflichtende Regelung zu den die Benutzungsgebühren begründenden Tatbeständen, zu den Maßstäben der Gebührenbemessung und zu den Gebührensätzen (§ 2 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz).

Wie bislang erheben A+B für die Nutzung der Rest- und Bioabfallbehälter jahresbezogene Grundgebühren sowie Leerungsgebühren, die sich nach dem Volumen der jeweils in Anspruch genommenen Abfallbehälter und der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen bemessen (§ 2 Abs. 1 und 2). Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen. Auch handelt es sich bei Änderungen des Behälterbestandes um eine gebührenpflichtige Leistung.

In § 2 Abs. 3 und 4 wird die Erhebung von Gebühren für Behälter geregelt, die den Einrichtungsnutzern auf Antrag nur für einen maximal einmonatigen Zeitraum zur Verfügung

gestellt werden. Hierbei handelt es sich um die Bioabfallsaisonbehälter (240 l, 1.100 l) und den 1.100 l-Grobmüllcontainer.

Die Gebühren für den Erwerb von Rest- bzw. Bioabfallsäcken sowie Big Bags und Asbestzementplattenbehältern ist in § 2 Abs. 5 geregelt.

§ 2 Abs. 6 stellt klar, dass mit der Restabfallgebühr die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Kosten für die gebührenfreie Sperrmüllabfuhr (einmal pro Jahr und Haushalt) und die Entsorgungskosten für die Getrenntsammlung von Abfällen gedeckt werden, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden.

Die Gebührentatbestände für Selbstanlieferungen sind in § 2 Abs. 7 nicht mehr nach Entsorgungsanlagen gegliedert, sondern nach Abfallfraktionen. Im Vergleich zur Vorgängerregelung wurde § 2 Abs. 7 deutlich erweitert und umfasst nun die Selbstanlieferungsgebühren für Restabfall/ Sperrmüll (Nr. 1), kompostierbare Abfälle (Nr. 2), Altholz (Nr. 3), Bauschutt (Nr. 4), Fenstern (Nr. 5), Altreifen (Nr. 6), asbest-, teer- und mineralfaserhaltige Abfälle (Nr. 7) und Sonderabfallkleinmengen (Nr. 8).

§ 2 Abs. 8 trifft Regelungen zu den Gebühren für die Beauftragung der Abfallabholung. Hierbei handelt es sich um die reguläre Sperrmüllabfuhr (ab der 2. Beauftragung), die Expressabholung von Sperrmüll sowie die Abholung von Strauchwerk und Grobmüll.

In § 2 Abs. 9 sind die Gebührensätze für die Ausstellung von vereinfachten Entsorgungsnachweisen und für die Bearbeitung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle geregelt.

§ 2 Abs. 10 enthält die Gebühren, die im Falle einer Fehlbefüllung von Bioabfallbehältern bzw. Bioabfallsäcken mit Störstoffen erhoben werden.

§ 2 Abs. 11 enthält eine umsatzsteuerrechtliche Klarstellung.

- Korrespondierend zu den in § 2 enthaltenen Gebührentatbeständen regeln die §§ 3, 4 und 6, wer bei der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen Gebührenpflichtiger ist (§ 3), in welchem Zeitpunkt die Gebührenpflicht entsteht bzw. sich ändert oder erlischt (§ 4) und wie die Gebühren festgesetzt werden bzw. wann sie fällig sind (§ 6). Auch bei diesen Regelungen handelt es sich um verpflichtende Satzungsbestandteile nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz.

Da A+B von den Gebührenschuldern kalenderjährlich Vorauszahlungen erhebt, ist auch dies in der Abfallgebührensatzung zu regeln (§ 6 Abs. 2 und 3).

- § 5 regelt, dass ein Anspruch der Anschlusspflichtigen auf Minderung der Abfallgebühren erst besteht, wenn die Abfuhr über einen Zeitraum von mehr als einem Monat eingeschränkt oder unterbrochen war.
- In § 7 sind die Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten der Gebührenpflichtigen geregelt. § 8 stellt klar, dass Verstöße gegen die in § 7 enthaltenen Pflichten ein ordnungswidriges Verhalten darstellen, das mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- § 9 enthält eine Klarstellung, dass A+B für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung (d.h. unter anderem für die Erhebung von Benutzungsgebühren) personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.
- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neugefassten Abfallgebührensatzung bzw. des Außerkrafttretens der derzeit geltenden Satzung wird in § 10 geregelt.

Die mit der Neufassung der Abfallgebührensatzung vorgenommenen Änderungen können ergänzend anhand der in Anlage 3 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) |
| Anlage 2 | Abfallgebührenkalkulation 2026 |
| Anlage 3 | Synopse |

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) i. V. m. §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2024 hat der Verwaltungsrat der A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) am 2025 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:
 - Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
 - Sonderabfallzwischenlager
 - Altdeponie Stedum
 - Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
- Wertstoffhof Peine
- Wertstoffhof Wedtlenstedt
- Wertstoffhof Lengede
- Wertstoffhof Edemissen
- Verwertungsanlage für Restabfall und Sperrmüll, betrieben durch ein von A+B beauftragtes Drittunternehmen
- Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
- Altdeponie Schwicheldt
- Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)
- Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Behälterbestandes (Abholen und Aufstellen von Abfallbehältern) ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr erhoben.

Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.

(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	69,19 €	5,77 €	4,68 €	16,00 €
120 l	79,57 €	6,63 €	9,36 €	16,00 €
240 l	107,25 €	8,94 €	18,72 €	16,00 €
770 l	166,06 €	13,84 €	60,05 €	24,00 €
1.100 l	166,06 €	13,84 €	85,79 €	24,00 €

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	29,46 €	2,45 €	2,23 €	16,00 €
120 l	33,87 €	2,82 €	4,46 €	16,00 €
240 l	45,66 €	3,80 €	8,91 €	16,00 €
770 l	70,69 €	5,89 €	28,59 €	24,00 €
1.100 l	70,69 €	5,89 €	40,85 €	24,00 €

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 werden für saisonal genutzte Bioabfallbehälter (§ 6 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung), die A+B auf Antrag für einen Zeitraum von maximal 1 Monat zur Verfügung stellt, die folgenden Gebühren erhoben:

- Saisonbehälter Bio 240 l: 30,00 € pro Behälter
- Saisonbehälter Bio 1.100 l: 66,00 € pro Behälter

Werden die Saisonbehälter – entgegen der in § 6 Abs. 6 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Vorgabe – zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer nicht vollständig entleert bereitgestellt, wird für die von A+B durchzuführende zusätzliche Entleerung eine Leerungsgebühr nach Abs. 2 Nr. 2 für einen 240 l- oder 1.100 l-Bioabfallbehälter erhoben.

- (4) Für die Nutzung eines 1.100 l-Grobmüllcontainers (§ 11 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung), den A+B auf Antrag für einen Zeitraum von maximal 1 Monat zur Verfügung stellt, wird eine Gebühr in Höhe von 67,00 € pro Behälter und Nutzung erhoben.

Im Fall einer Verlängerung der Mietzeit um zwei Wochen (§ 11 Abs. 7 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung) wird die in Satz 1 enthaltene Gebühr in Höhe von 50 % ein weiteres Mal erhoben.

Wird der Grobmüllcontainer – entgegen der in § 11 Abs. 7 Satz 4 Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Vorgabe – zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer nicht vollständig entleert bereitgestellt, wird für die von A+B durchzuführende zusätzliche Entleerung eine Leerungsgebühr nach Abs. 2 Nr. 1 für einen 1.100 l-Restabfallbehälter erhoben.

- (5) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt

- für einen Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück,
- für einen Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück.

Die Gebühren für den Erwerb von Big Bags und Asbestzementplattenbehältern betragen

- für einen Big Bag (91 x 91 x 110 cm) 6,00 €/Stück,
- für einen Big Bag zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (91 x 91 x 110 cm, Aufdruck „Asbest“) 7,00 €/Stück,
- für einen Asbestzementplattenbehälter (260 x 125 x 30 cm) 9,00 €/Stück,
- für einen Asbestzementplattenbehälter (320 x 125 x 30 cm) 11,00 €/Stück.

- (6) In die Gebühr für die Restabfallbehälter nach Abs. 1 eingeschlossen sind die Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung der Restabfälle und die Kosten für die getrennt gesammelten Abfälle, soweit diese nicht über gesonderte Gebühren gedeckt werden. Umfasst ist dabei auch eine Sperrmüllabfuhr pro Jahr in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm).

- (7) Im Fall der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Selbstanlieferung von Restabfall und Sperrmüll, einschl. haushaltstypischem Schrott (nur beim AEZ Stedum)

- Bei Anlieferung im PKW-Kofferraum oder Kombi (max. 60 kg) wird eine Verwiegung nicht durchgeführt (Kleinanlieferung). Die Gebühr beträgt 10,50 €/Anlieferung.

- In allen anderen Fällen wird eine Verwiegung durchgeführt.
 - Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 23,50 €/Anlieferung.
 - Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und für die Entsorgung der Abfälle 11,00 €/Anlieferung
135,00 €/t.

2. Selbstanlieferung von kompostierbaren Abfällen

- Bei Anlieferungen von bis zu 1 cbm beträgt die Gebühr 10,00 €/Anlieferung.
- Bei Anlieferungen von mehr als 1 cbm und bis zu 2 cbm beträgt die Gebühr 20,00 €/Anlieferung.
- In allen anderen Fällen wird eine Verwiegung durchgeführt (nur im Biogenen Zentrum Mehrum).
 - Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Entsorgung 13,50 €/Anlieferung.
 - Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle 85,48 €/t.

3. Selbstanlieferung von Altholz bis max. 2 cbm

- Bei Anlieferungen von bis zu 1 cbm beträgt die Gebühr 7,00 €/Anlieferung.
- Bei Anlieferungen von mehr als 1 cbm und bis zu 2 cbm beträgt die Gebühr 11,00 €/Anlieferung.

4. Selbstanlieferung von Bauschutt

Die Selbstanlieferung von Bauschutt ist in Kleinmengen bis max. 1 cbm (PKW-Kofferraum oder Kombi) zulässig. Die Gebühr beträgt 10,00 €/Anlieferung.

5. Selbstanlieferung von Fenstern (nur beim AEZ Stedum)

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Fenstern beträgt

- für kleine Fenster (bis 50 x 50 cm) 1,50 €/Stück,
- für mittelgroße Fenster (bis 1,00 x 2,00 m) 3,00 €/Stück,
- für große Fenster (bis 1,20 x 2,00 m) 5,00 €/Stück,

- für Fenster in Übergröße (ab 1,20 x 2,00 m) 10,00 €/Stück.

6. Selbstanlieferung von Altreifen (nur beim AEZ Stedum)

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen beträgt

- für PKW-Reifen ohne Felge 2,00 €/Stück,
- für PKW-Reifen mit Felge 3,00 €/Stück,
- für LKW-Reifen ohne Felge 8,00 €/Stück,
- für LKW-Reifen mit Felge 12,50 €/Stück,
- für Traktor-Vorderreifen ohne Felge 17,50 €/Stück,
- für Traktor-Vorderreifen mit Felge 25,00 €/Stück,
- für Traktor-Hinterreifen ohne Felge 37,50 €/Stück,
- für Traktor-Hinterreifen mit Felge 47,50 €/Stück.

7. Selbstanlieferung von asbest-, teer- und mineralfaserhaltigen Abfällen (nur beim AEZ Stedum)

Für die Selbstanlieferung von asbest-, teer- und mineralfaserhaltigen Abfällen werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (AVV-Nr. 16 02 12, z.B. Nachtspeicherheizgeräte) gebührenfreie Anlieferung
- Schutt von Schornsteinen aus privaten Haushaltungen mit „Hausbrand“-Heizungsanlagen
 - Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 10,70 €/Anlieferung.
 - Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und für die Entsorgung der Abfälle 11,00 €/Anlieferung 56,50 €/t.
- Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 17 03 03, z.B. Dachpappen, Bitumenwellplatten)
 - Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 54,70 €/Anlieferung.
 - Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die

- | | |
|---|------------------------------------|
| Gebühr für die Verwiegung
und für die Entsorgung der Abfälle | 11,00 €/Anlieferung
288,00 €/t. |
| • Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (AVV-Nr. 17 06 03, z.B. Steinwolle, Glaswolle) | |
| ○ Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung | 69,00 €/Anlieferung. |
| ○ Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und für die Entsorgung der Abfälle | 11,00 €/Anlieferung
363,00 €/t. |
| • Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Nr. 17 06 05, z.B. Asbestzementplatten) | |
| ○ Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung | 20,50 €/Anlieferung. |
| ○ Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und für die Entsorgung der Abfälle | 11,00 €/Anlieferung
108,00 €/t. |

8. Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen (nur beim AEZ Stedum)

Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen werden gebührenfrei angenommen, soweit sie 20 l bzw. 30 kg pro Anlieferung nicht überschreiten. Für die Entsorgung von darüber hinausgehenden Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen bzw. von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 17 Abfallentsorgungssatzung) werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| • Quecksilberhaltige Abfälle (AVV-Nr. 060404) | 6,55 €/kg, |
| • Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (AVV-Nr. 130205) | 0,76 €/kg, |
| • Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV-Nr. 150110) | 1,17 €/kg, |
| • Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter, Abfall anderswo (in der Gruppe) nicht genannt, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt ist (AVV-Nr. 150202) | 0,95 €/kg, |
| • Ölfilter (AVV-Nr. 160107) | 0,93 €/kg, |
| • Bremsflüssigkeiten (AVV-Nr. 160113) | 0,89 €/kg, |
| • Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV-Nr. 160114) | 0,89 €/kg, |
| • Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten | |

(AVV-Nr. 160209)	2,70 €/kg,
• gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (Spraydosen) (AVV-Nr. 160504)	1,73 €/kg,
• Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV-Nr. 160507)	3,90 €/kg,
• Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV-Nr. 160508)	3,90 €/kg,
• Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher, Feuerlöschpulver) (AVV-Nr. 160509)	2,52 €/kg,
• Bleibatterien (AVV-Nr. 160601)	0,50 €/kg,
• Lösemittel (AVV-Nr. 200113)	1,08 €/kg,
• Säuren (AVV-Nr. 200114)	1,68 €/kg,
• Laugen (AVV-Nr. 200115)	1,41 €/kg,
• Fotochemikalien (AVV-Nr. 200117)	1,08 €/kg,
• Altmedikamente (AVV-Nr. 200118)	gebührenfrei,
• Pestizide (AVV-Nr. 200119)	1,81 €/kg,
• Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV-Nr. 200127)	1,06 €/kg,
• Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen (AVV-Nr. 200128)	0,90 €/kg,
• Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (AVV-Nr. 200133)	1,19 €/kg.

(8) Die Abholung von Sperrmüll (einschl. haushaltstypischem Schrott) auf Abruf ist gebührenpflichtig, soweit nicht ein Anwendungsfall von § 10 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung vorliegt. Darüber hinaus ist die Abholung von Strauchwerk und Grobmüll auf Abruf gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| • für die reguläre Abholung von Sperrmüll, pro angefangene 4 cbm | 28,00 €, |
| • für die Expressabholung von Sperrmüll, pro angefangene 4 cbm | 50,00 €, |
| • für die Abholung von Strauchwerk, pro angefangene 4 cbm | 28,00 €, |

- für die Abholung von Grobmüll, pro angefangene 2 cbm 15,00 €.

Wird eine Expressabholung von Sperrmüll oder eine Abholung von Strauchwerk in Auftrag gegeben und liegt an dem vereinbarten oder von A+B vorgegebenen Zeitpunkt kein Sperrmüll bzw. kein Strauchschnitt zur Abholung bereit, erhebt A+B anstelle der Gebühren nach Satz 3, zweiter und dritter Spiegelstrich Anfahrtsgebühren. Die Anfahrtsgebühr beträgt

- im Fall der Expressabholung für Sperrmüll 40,00 €/Anfahrt,
- im Fall der Abholung von Strauchwerk 15,00 €/Anfahrt.

(9) Für weitere Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausstellung eines vereinfachten Entsorgungsnachweises (VE) 28,00 €/Vorgang,
- Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle 7,50 €/Vorgang.

(10) Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 6 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für jede Entleerung

- eines Behälters mit 60 Liter Füllraum 108,83 €,
- eines Behälters mit 120 Liter Füllraum 111,55 €,
- eines Behälters mit 240 Liter Füllraum (auch Saison-Biotonne) 116,99 €,
- eines Behälters mit 770 Liter Füllraum 187,68 €,
- eines Containers mit 1.100 Liter Füllraum (auch Saison-Biocontainer) 187,68 €,
- bzw. jeden Abfallsack für Bioabfall im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung 105,15 €.

(11) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die in § 2 Abs. 1 bis 4 und 10 benannten Leistungen ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken bzw. beim Erwerb von Big Bags und Asbestzementplattenbehältern (§ 2 Abs. 5) ist der Erwerber.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 2 Abs. 7) ist der Anlieferer gebührenpflichtig.
- (5) Bei der Beauftragung der Abholung bzw. Expressabholung von Sperrmüll, Strauchwerk und Grobmüll (§ 2 Abs. 8) sowie bei Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 9 benannten Sonderleistungen ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (6) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren für A+B.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und für die Leerungsgebühr in Höhe der Mindestentleerungen sowie die Vorauszahlungen mit dessen Beginn. Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühren entsteht im Übrigen mit Leerung des Abfallbehälters. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Nutzung von Grobmüllbehältern und die saisonale Biotonne entsteht ebenfalls mit Bereitstellung der Behälter.

Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei der Entleerung eines nicht entleert zur Abholung bereitgestellten Saison-Biobehälters oder eines Grobmüllcontainers (§ 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3) mit der Entleerung des Behälters nach Abholung. Bei der Benutzung von Abfallsäcken bzw. beim Erwerb von Big Bags und Asbestzementplattenbehältern (§ 2 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung, bei der Beauftragung einer Abholung bzw. Expressabholung von Sperrmüll, Strauchwerk und Grobmüll (§ 2 Abs. 8) mit der Anfahrt des Sammelfahrzeugs, bei der Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 9 benannten Sonderleistungen mit dem Beginn der Sonderleistung und bei der Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall (§ 2 Abs. 10) mit der Entleerung. Die Gebühr bei Verlängerung der Nutzungsdauer des Grobmüllcontainers entsteht mit Ablauf des regulären Nutzungszeitraumes (§ 2 Abs. 4).

- (2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leerungsgebühren und für die Vorauszahlung ist das Kalenderjahr. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 und die Vorauszahlung auf die Leerungsgebühr einschließlich der Mindestleerungen nach Abs. 3 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid.

Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinaus gehende Beträge werden ausgezahlt.

- (3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an den im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird der Vorauszahlung die Mindestleerungszahl zugrunde gelegt. Nach Ende des Kalenderjahres werden die Leerungsgebühren unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen und der Mindestentleerungen durch Bescheid festgesetzt, die Leerungsgebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:

1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung:

Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal des Kalenderjahres die Gebühr für zwei Leerungen berechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Rest- und Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

2. Wechsel des Gebührenpflichtigen:

Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Wechsel des Gebührenpflichtigen (insbesondere infolge Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück), so erhält der bisherige Gebührenpflichtige eine Endabrechnung. Gegenüber dem neuen Gebührenpflichtigen wird die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal des Kalenderjahres die Gebühr für zwei Leerungen berechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben

gegenüber dem neuen Gebührenpflichtigen unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Wechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Rest- und Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

- (4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1), die Nutzung von Bioabfall-Saisonbehältern (§ 2 Abs. 3) und Grobmüllcontainern (§ 2 Abs. 4), die Beauftragung von Abholungen bzw. Expressabholungen von Sperrmüll, Strauchwerk und Grobmüll (§ 2 Abs. 8), die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 9 benannten Sonderleistungen sowie für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke (§ 2 Abs. 10) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 7) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke, Big Bags und Asbestzementplattenbehälter (§ 2 Abs. 5) entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Peine, den . .2025

Olaf Eckardt
Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine

Kalkulation der Abfallgebühren 2026



Erläuterungen

Die Gebührenkalkulation setzt sich aus mehreren Tabellenblättern zusammen:

In **Tabellenblatt 1** werden die für das Jahr 2025 ermittelten Abfallgebühren den Gebührensätzen gegenübergestellt, die auf der Grundlage der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation 2026 ermittelt wurden.

In **Tabellenblatt 2** wird der Gebührenbedarf ermittelt, welcher der Kalkulation zu Grunde liegt. Dargestellt sind die Kosten und Erträge des Jahres 2024 und die im Wirtschaftsplan 2026 enthaltenen Planzahlen. Für jede einzelne Kostenposition wird dargestellt, ob bzw. in welchem Umfang sie in den Gebührenhaushalt einfließt bzw. abzugrenzen ist. Abzugrenzen sind Kosten für Leistungen, die nicht der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen. Dies sind insbesondere Kosten für im Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder im Bereich des Facility Managements (FM) erbrachte Leistungen.

In **Tabellenblatt 3** werden die dem Gebührenbedarf zu Grunde liegenden Kosten in Fixkosten und variablen Kosten unterteilt. Dies ist erforderlich, da der Rest- bzw. Bioabfallgrundgebühr ausschließlich Fixkosten zu Grunde liegen dürfen, d.h. Kosten, die für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung anfallen. Aus dem Tabellenblatt wird ersichtlich, in welcher Höhe Fixkosten der Rest- bzw. Bioabfallgrundgebühr zugeordnet werden.

In **Tabellenblatt 4** werden die nicht in die Restabfall- bzw. Bioabfallgrundgebühr einbezogenen Fixkosten und die variablen Kosten auf die Kostenträger "Leerungsgebühr Restabfall", "Leerungsgebühr Bioabfall" und "Selbstanlieferungen" verteilt.

In **Tabellenblatt 5** wird das für die Ermittlung der Leerungsgebühren erforderliche Entleerungsvolumen der Rest- und Bioabfallbehälter ermittelt. Darüber hinaus wird für die rechnerische Herleitung der Gebührensätze für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke die Anzahl der Anfahrten von Sammelfahrzeugen ermittelt.

In **Tabellenblatt 6** werden die Gebührensätze für die Grund- und Leerungsgebühren Restabfall und Bioabfall ermittelt. Ermittelt werden darüber hinaus die Gebührensätze für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke sowie die Gebührensätze für die Änderung des Behälterbestandes.

In **Tabellenblatt 7** werden die der Selbstanlieferung von Abfällen zuzuordnenden Kosten den einzelnen Abfallfraktionen zugeordnet, die am AEZ Stedum bzw. an den Wertstoffhöfen des Landkreises angenommen werden.

In **Tabellenblatt 8** werden sodann für jede Abfallfraktion (auf der Grundlage der jeweiligen Mengenprognosen) die Anlieferungsgebühren für das Jahr 2026 ermittelt. **Tabellenblatt 8a** enthält die Gebührensätze für die im Sonderabfallzwischenlager (AEZ Stedum) angenommenen Sonderabfälle.

In **Tabellenblatt 9** werden die Gebührensätze für Sonderleistungen ermittelt (z.B. Abholungen auf Abruf, vereinfachter Entsorgungsnachweis etc.).

Tabellenblatt 10 enthält eine Herleitung der kalkulatorischen Zinsen.

1. Vergleich der Abfallgebühren 2025 / 2026

Abfallgebühren 2025

Restabfallbehälter				
Behälter	Grund- gebühr in €/Jahr	Grund- gebühr in €/ Monat	Leerungs- gebühr in €/Leerung	Behälter- änderungs- gebühr in €/ Fall
60-Liter	€ 69,46	€ 5,78	€ 4,16	€ 15,00
120 Liter	€ 78,72	€ 6,56	€ 8,32	€ 15,00
240-Liter	€ 106,47	€ 8,87	€ 16,63	€ 15,00
770-Liter	€ 162,17	€ 13,51	€ 53,32	€ 25,00
1.100-Liter	€ 162,17	€ 13,51	€ 76,19	€ 25,00
Grobmüllcontainer			€ 67,00	

Bioabfallbehälter				
Behälter	Grund- gebühr in €/Jahr	Grund- gebühr in €/ Monat	Leerungs- gebühr in €/Leerung	Behälter- änderungs- gebühr in €/ Fall
60-Liter	€ 41,73	€ 3,47	€ 2,83	€ 15,00
120 Liter	€ 50,96	€ 4,24	€ 5,64	€ 15,00
240-Liter	€ 78,72	€ 6,56	€ 11,33	€ 15,00
770-Liter				
1.100-Liter				
Saisonbehälter Bio 240 Liter (max. 1 Monat)			€ 30,00	
Saisonbehälter Bio 1.100 Liter (max 1 Monat)			€ 66,00	

Abfallsäcke	
Abfallsack für Restabfall pro Stück in €	€ 4,50
Abfallsack für Bioabfall pro Stück in €	€ 3,00

Abfallgebühren 2026

Restabfallbehälter				
Behälter	Grund- gebühr in €/Jahr	Grund- gebühr in €/ Monat	Leerungs- gebühr in €/ Leerung	Behälter- änderungs- gebühr in €/ Fall
60-Liter	€ 69,19	€ 5,77	€ 4,68	€ 16,00
120 Liter	€ 79,57	€ 6,63	€ 9,36	€ 16,00
240-Liter	€ 107,25	€ 8,94	€ 18,72	€ 16,00
770-Liter	€ 166,06	€ 13,84	€ 60,05	€ 24,00
1.100-Liter	€ 166,06	€ 13,84	€ 85,79	€ 24,00
Grobmüllcontainer			€ 67,00	

Bioabfallbehälter				
Behälter	Grund- gebühr in €/Jahr	Grund- gebühr in €/ Monat	Leerungs- gebühr in €/ /Leerung	Behälter- änderungs- gebühr in €/ Fall
60-Liter	€ 29,46	€ 2,45	€ 2,23	€ 16,00
120 Liter	€ 33,87	€ 2,82	€ 4,46	€ 16,00
240-Liter	€ 45,66	€ 3,80	€ 8,91	€ 16,00
770-Liter	€ 70,69	€ 5,89	€ 28,59	€ 24,00
1.100-Liter	€ 70,69	€ 5,89	€ 40,85	€ 24,00
Saisonbehälter Bio 240 Liter			€ 30,00	
Saisonbehälter Bio 1.100 Liter			€ 66,00	

Abfallsäcke	
Abfallsack für Restabfall pro Stück in €	€ 4,50
Abfallsack für Bioabfall pro Stück in €	€ 3,00

1. Vergleich der Abfallgebühren 2025 / 2026

Abfallgebühren 2025

Selbstanlieferung	
Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum	
Selbstanlieferung ab 200 kg	
Verwiegungs- und Annahmekosten je Anlieferung	€ 11,00
Entsorgungskosten je Mg	€ 135,00
Sonderabfallzwischenlager im Abfallentsorgungszentrum Stedum	
Verwaltungskostenpauschale je angefangenes kg Bruttogewicht	€ 0,50
Leuchtstoffröhre je Stück	€ 0,15
<i>jeweils zuzüglich der Entsorgungskosten nach Maßgabe der Benutzungsordnung Sonderabfallzwischenlager.</i>	
Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum	
gemischte Bioabfälle nativ-organisch je Mg	€ 85,48
Mindestgebühr bei Anlieferung von bis zu 200 kg je Anlieferung	€ 13,50
Kleinanlieferung von Bioabfällen ohne Verwiegung bis 1 cbm je Anlieferung	€ 10,00
Kleinanlieferung von Bioabfällen ohne Verwiegung 1 bis 2 cbm je Anlieferung	€ 20,00

Gebühren Wertstoffhöfe	
Garten-/Bioabfall, ohne Verwiegung (max. 2 cbm) bis 1 cbm	€ 10,00
Garten-/Bioabfall, ohne Verwiegung (max. 2 cbm) 1 bis 2 cbm	€ 20,00
Altholz, behandelt/unbehandelt (max. 2 cbm) bis 1 cbm	€ 10,00
Altholz, behandelt/unbehandelt (max. 2 cbm) 1 bis 2 cbm	€ 20,00
Bauschutt, ohne Verwiegung (max. 1 cbm) je Anlieferung	€ 10,00

Gebühren AEZ	
Selbstanlieferung von Restabfall	
Kleinanlieferung von Restabfall (max. 60 kg, PKW-Kofferraum oder Kombi), ohne Verwiegung je Anlieferung	€ 10,50
Mindestgebühr bei Verwiegung der Abfälle (≤ 200 kg) je Anlieferung	€ 23,50

Abfallgebühren 2026

Selbstanlieferung	
Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum	
Selbstanlieferung ab 200 kg	
Verwiegungs- und Annahmekosten je Anlieferung	€ 11,00
Entsorgungskosten je Mg	€ 135,00
Sonderabfallzwischenlager im Abfallentsorgungszentrum Stedum	
siehe Tabellenblatt 8a)	
Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum	
gemischte Bioabfälle nativ-organisch je Mg	€ 85,48
Mindestgebühr bei Anlieferung von bis zu 200 kg je Anlieferung	€ 13,50
Kleinanlieferung von Bioabfällen ohne Verwiegung bis 1 cbm je Anlieferung	€ 10,00
Kleinanlieferung von Bioabfällen ohne Verwiegung 1 bis 2 cbm je Anlieferung	€ 20,00

Gebühren Wertstoffhöfe	
Garten-/Bioabfall, ohne Verwiegung (max. 2 cbm) bis 1 cbm	€ 10,00
Garten-/Bioabfall, ohne Verwiegung (max. 2 cbm) 1 bis 2 cbm	€ 20,00
Altholz, behandelt/unbehandelt (max. 2 cbm) bis 1 cbm	€ 7,00
Altholz, behandelt/unbehandelt (max. 2 cbm) 1 bis 2 cbm	€ 11,00
Bauschutt, ohne Verwiegung (max. 1 cbm) je Anlieferung	€ 10,00

Gebühren	
Selbstanlieferung von Restabfall und Sperrmüll	
Kleinanlieferung von Restabfall (max. 60 kg, PKW-Kofferraum oder Kombi), ohne Verwiegung je Anlieferung	€ 10,50
Mindestgebühr bei Verwiegung der Abfälle (≤ 200 kg) je Anlieferung	€ 23,50

1. Vergleich der Abfallgebühren 2025 / 2026

Abfallgebühren 2025

Verwiegung und Annahme bei Selbstanlieferung (über 200 kg; privat und gewerblich) je Vorgang	€ 11,00
Entsorgung bei Selbstanlieferung (über 200 kg; privat und gewerblich) je Tonne	€ 135,00
Verwiegung und Annahme bei Selbstanlieferung (über 1.000 kg; gewerblich) je Vorgang	€ 11,00
Selbstanlieferung von Fenstern	
Fenster klein (bis 50x50 cm)	€ 1,50
Fenster mittel (bis 1,00x2,00 m)	€ 3,00
Fenster groß (bis 1,20x2,00 m)	€ 5,00
Fenster Übergröße	€ 10,00
Selbstanlieferung von Altreifen	
Pkw ohne Felge	€ 2,00
Pkw mit Felge	€ 3,00
Lkw ohne Felge	€ 8,00
Lkw mit Felge	€ 12,50
Traktor/Vorderreifen ohne Felge	€ 17,50
Traktor/Vorderreifen mit Felge	€ 25,00
Traktor/Hinterreifen ohne Felge	€ 37,50
Traktor/Hinterreifen mit Felge	€ 47,50
Selbstanlieferung von asbest-/ teer-/ mineralfaserhaltigen Abfällen	
Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	€ -
Schornsteinschutt aus privaten Haushaltungen	€ 56,57
Mindestgebühr bei Verwiegung Schornsteinschutt (≤ 200 kg)	€ 23,50
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	€ 324,69
Mindestgebühr bei Verwiegung Kohlenteer (≤ 200 kg)	€ 15,00
Anderes Dämmmaterial aus/mit gefährlichen Stoffen	€ 362,89
Mindestgebühr bei Verwiegung anderes Dämmmaterial (≤ 200 kg)	€ 21,00
Asbesthaltige Baustoffe	€ 108,23
Mindestgebühr bei Verwiegung asbesthaltige Baustoffe (≤ 200 kg)	€ 23,50
Verwiegung und Annahme bei Selbstanlieferung (über 200 kg; privat und gewerblich) je Vorgang	€ 11,00
Big Bag (91 x 91 x 110 cm)	€ 15,00
Big Bag (91 x 91 x 110 cm, Aufdruck Asbest)	€ 15,00
Asbestzementplattenbehälter (260 x 125 x 30 cm)	€ 15,00
Asbestzementplattenbehälter (320 x 125 x 30 cm)	€ 15,00

Abfallgebühren 2026

Verwiegung und Annahme bei Selbstanlieferung (über 200 kg; privat und gewerblich) je Vorgang	€ 11,00
Entsorgung bei Selbstanlieferung (über 200 kg; privat und gewerblich) je Tonne	€ 135,00
Verwiegung und Annahme bei Selbstanlieferung (über 1.000 kg; gewerblich) je Vorgang	€ 11,00
Selbstanlieferung von Fenstern	
Fenster klein (bis 50x50 cm)	€ 1,50
Fenster mittel (bis 1,00x2,00 m)	€ 3,00
Fenster groß (bis 1,20x2,00 m)	€ 5,00
Fenster Übergröße	€ 10,00
Selbstanlieferung von Altreifen	
Pkw ohne Felge	€ 2,00
Pkw mit Felge	€ 3,00
Lkw ohne Felge	€ 8,00
Lkw mit Felge	€ 12,50
Traktor/Vorderreifen ohne Felge	€ 17,50
Traktor/Vorderreifen mit Felge	€ 25,00
Traktor/Hinterreifen ohne Felge	€ 37,50
Traktor/Hinterreifen mit Felge	€ 47,50
Selbstanlieferung von asbest-/ teer-/ mineralfaserhaltigen Abfällen	
Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	€ -
Schornsteinschutt aus privaten Haushaltungen	€ 56,50
Mindestgebühr bei Verwiegung Schornsteinschutt (≤ 200 kg)	€ 10,70
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	€ 288,00
Mindestgebühr bei Verwiegung Kohlenteer (≤ 200 kg)	€ 54,70
Anderes Dämmmaterial aus/mit gefährlichen Stoffen	€ 363,00
Mindestgebühr bei Verwiegung anderes Dämmmaterial (≤ 200 kg)	€ 69,00
Asbesthaltige Baustoffe	€ 108,00
Mindestgebühr bei Verwiegung asbesthaltige Baustoffe (≤ 200 kg)	€ 20,50
Verwiegung und Annahme bei Selbstanlieferung (über 200 kg; privat und gewerblich) je Vorgang	€ 11,00
Big Bag (91 x 91 x 110 cm)	€ 6,00
Big Bag (91 x 91 x 110 cm, Aufdruck Asbest)	€ 7,00
Asbestzementplattenbehälter (260 x 125 x 30 cm)	€ 9,00
Asbestzementplattenbehälter (320 x 125 x 30 cm)	€ 11,00

1. Vergleich der Abfallgebühren 2025 / 2026

Abfallgebühren 2025	
Sonderleistungen	
vereinfachter Entsorgungsnachweis pro Stück	€ 28,00
Bearbeitung Begleitscheine besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Stück	€ 7,50
Abholung auf Abruf	
Sperrmüll pro angefangene 4 cbm	€ 28,00
Expressabholung Sperrmüll pro angefangene 4 cbm	€ 50,00
Strauchwerk pro angefangene 4 cbm	€ 28,00
Grobmüll je angefangene 2 cbm	€ 15,00
vergebliche Anfahrt	
Sperrmüll Expressabfuhr je Anfahrt	€ 40,00
Strauchwerkabholung je Anfahrt	€ 15,00
Kleinanlieferung Gartenabfall/Bioabfall/Altholz bis 2 cbm je Anlieferung	
bis 1 cbm	€ 10,00
1 cbm bis 2 cbm	€ 20,00
Kleinanlieferung Bauschutt bis 1 cbm je Anlieferung	
bis 1 cbm	€ 10,00

Abfallgebühren 2026	
Sonderleistungen	
vereinfachter Entsorgungsnachweis pro Stück	€ 28,00
Bearbeitung Begleitscheine besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Stück	€ 7,50
Abholung auf Abruf	
Sperrmüll pro angefangene 4 cbm	€ 28,00
Expressabholung Sperrmüll pro angefangene 4 cbm	€ 50,00
Strauchwerk pro angefangene 4 cbm	€ 28,00
Grobmüll je angefangene 2 cbm	€ 15,00
vergebliche Anfahrt	
Sperrmüll Expressabfuhr je Anfahrt	€ 40,00
Strauchwerkabholung je Anfahrt	€ 15,00
Kleinanlieferung Gartenabfall/Bioabfall/Altholz bis 2 cbm je Anlieferung	
bis 1 cbm	€ 10,00
1 cbm bis 2 cbm	€ 20,00
Kleinanlieferung Bauschutt bis 1 cbm je Anlieferung	
bis 1 cbm	€ 10,00

Fehlbefüllung Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke einschließlich Saisonbehälter incl. Anfahrt	
Behälter 60 Liter	€ 108,83
Behälter 120 Liter	€ 111,55
Behälter 240 Liter	€ 116,99
Behälter 770 Liter	
Behälter 1.100 Liter	€ 187,68
Bioabfallsack	€ 105,15

Fehlbefüllung Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke einschließlich Saisonbehälter incl. Anfahrt	
Behälter 60 Liter	€ 108,83
Behälter 120 Liter	€ 111,55
Behälter 240 Liter	€ 116,99
Behälter 770 Liter	€ 187,68
Behälter 1.100 Liter	€ 187,68
Bioabfallsack	€ 105,15

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung						Gesamt Gebührenbedarf 2026
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen	Abgrenzung allgemein	
Kosten											
Materialaufwand - Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren											
600100	Einkauf Wertstoffsäcke	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600120	Einkauf Restabfallsäcke u. Bigbags	7.453,32 €	9.000,00 €	9.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	9.000,00 €	
600130	Einkauf Bioabfallsäcke	2.585,95 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	3.000,00 €	
600150	Einkauf Müllbehält. bis 250 €	151.189,45 €	139.000,00 €	139.000,00 €	5%	6.950,00 €	0%	- €	- €	132.050,00 €	
600181	Aufwendungen Material PEG	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600182	Aufwendungen Material Bbg	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600183	Aufwendungen Material LK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600200	Betriebsstoffe Fuhrpark	547.525,97 €	566.000,00 €	566.000,00 €	11%	62.260,00 €	0%	- €	- €	503.740,00 €	
600300	Ab-/Wasser/Abfall, nicht Verw.	14.640,96 €	14.000,00 €	14.000,00 €	8%	1.120,00 €	0%	- €	- €	12.880,00 €	
600320	Strom, nicht Verwaltung ab 2005	51.495,57 €	40.000,00 €	40.000,00 €	5%	2.000,00 €	0%	- €	- €	38.000,00 €	
600340	Öl / Gas, Oberg und Deponie	22.163,46 €	30.000,00 €	30.000,00 €	7%	2.064,80 €	0%	- €	- €	27.935,20 €	
600410	MAT Bbg - KSt Anlagevermögen	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600411	MAT Bbg - KSt Allgemein	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600412	MAT Bbg - KSt Beschaffungen	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600413	MAT Bbg - KSt Entsorgung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600414	MAT Bbg - KSt Verwaltung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600415	MAT Bbg - KSt Öffentl.Arbeit	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600416	Material BHO Oberg	17.753,31 €	22.000,00 €	22.000,00 €	8%	1.771,63 €	0%	- €	- €	20.228,37 €	
600417	Material Fuhrpark BHO	98.764,27 €	130.000,00 €	130.000,00 €	10%	13.634,90 €	0%	- €	- €	116.365,10 €	
600418	Material Deponie Stedum	16.760,51 €	22.000,00 €	22.000,00 €	2%	440,00 €	0%	- €	- €	21.560,00 €	
600419	Material Deponiekraftw. Equord	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600420	Aufwand Handelsware Diesel hoheitlich	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600421	MAT Instandh. SickerWKläranl	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600422	MAT Instandhaltung Gebäude	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600423	Hygieneartikel Personal	7.731,71 €	6.000,00 €	6.000,00 €	10%	594,41 €	0%	- €	- €	5.405,59 €	
600424	MAT Sonstige - KSt Beschaffung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600425	MAT Sonstige - KSt Entsorgung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600426	Ersatzteile für Müllbehälter	26.257,75 €	24.000,00 €	24.000,00 €	3%	720,00 €	0%	- €	- €	23.280,00 €	
600430	Werkz. u. Geräte BHO <250,00 €	527,11 €	1.000,00 €	1.000,00 €	9%	92,50 €	0%	- €	- €	907,50 €	
600435	Werkz. u. Geräte Dep <250,00 €	103,59 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	1.000,00 €	
600440	Aufwand Handelswaren	1.287,30 €	2.000,00 €	2.000,00 €	94%	1.880,00 €	0%	- €	- €	120,00 €	
600445	Aufwand Handelswaren Diesel BgA	122.341,97 €	142.000,00 €	142.000,00 €	100%	142.000,00 €	0%	- €	- €	- €	
600450	MAT Sonstige - Zukauf f. DSD	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
610182	Material für Wertstoffinseln	1.815,27 €	1.000,00 €	1.000,00 €	33%	330,00 €	0%	- €	- €	670,00 €	
610183	Material für Wertstoffhöfe	9.415,26 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10%	1.000,00 €	0%	- €	- €	9.000,00 €	
S u m m e		€ 1.099.812,73	€ 1.162.000,00	€ 1.162.000,00		€ 236.858,26		€ -	€ -	€ -	€ 925.141,74
Materialaufwand - für bezogene Leistungen											
610110	FuL PEG - Verwiegungskosten	53.317,72 €	61.000,00 €	61.000,00 €	7%	4.514,02 €	0%	- €	- €	56.485,98 €	
610115	FuL PEG - Umschlagkosten PPK	45.198,09 €	44.000,00 €	44.000,00 €	33%	14.539,63 €	0%	- €	- €	29.460,37 €	
610120	FuL PEG - Containertransporte	- €	60.000,00 €	60.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	60.000,00 €	
610130	F+L PEG Restabfallverw. Klinikum Peine	638,88 €	1.000,00 €	1.000,00 €	100%	1.000,00 €	0%	- €	- €	- €	
610135	FuL Bbg - Inservice	104.712,32 €	105.000,00 €	105.000,00 €	33%	34.650,01 €	0%	- €	- €	70.349,99 €	
610140	Entsorgung Altfreifen	19.322,84 €	20.000,00 €	15.679,60 €	0%	- €	0%	- €	- €	15.679,60 €	
610150	Entsorgung Altholz Sperrmüllerrfassung PEG	2.407,40 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	2.000,00 €	
610160	FuL PEG PPK-Verpressung	1.808,53 €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
610161	Fremdleistungen PEG	277.322,06 €	48.000,00 €	48.000,00 €	26%	12.495,88 €	0%	- €	- €	35.504,12 €	
610162	Fremdleistungen Bbg	26.479,73 €	24.000,00 €	24.000,00 €	4%	950,27 €	0%	- €	- €	23.049,73 €	
610163	Fremdleistungen LK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
610170	Betriebung WSH durch Bbg	396.743,47 €	403.000,00 €	403.000,00 €	10%	40.300,00 €	0%	- €	- €	362.700,00 €	
610180	Rep.Lstg. Wertstoffinsel	2.847,48 €	10.000,00 €	10.000,00 €	33%	3.300,01 €	0%	- €	- €	6.699,99 €	

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung						Gesamt Gebührenbedarf 2026
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen	Abgrenzung allgemein	
610181	Rep. Lstg. Wertstoffhöfe	12.406,18 €	12.000,00 €	12.000,00 €	9%	1.080,00 €	0%	- €	- €	10.920,00 €	
610190	Entsorgung Altholz Wertstoffhöfe BBg/PEG	69.278,78 €	75.000,00 €	75.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	75.000,00 €	
610210	Fremdl. Geräte BHO	8.576,30 €	11.000,00 €	11.000,00 €	9%	987,84 €	0%	- €	- €	10.012,16 €	
610211	Fremdl. f. Geräte u. Fuhrp. Dep.	128.447,79 €	114.000,00 €	114.000,00 €	3%	3.420,00 €	27%	30.780,00 €	- €	79.800,00 €	
610212	Fremdrep. f. Fuhrpark BHO	187.070,89 €	175.000,00 €	175.000,00 €	11%	19.250,00 €	0%	- €	- €	155.750,00 €	
610213	Fremdl. Geb. u. Außenanl. Dep.	114.651,52 €	155.000,00 €	155.000,00 €	2%	3.058,68 €	0%	- €	- €	151.941,32 €	
610214	FuL PEG - Sperrmüllerfassung	348.131,00 €	303.000,00 €	303.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	303.000,00 €	
610215	Fremdl. Geb. u. Außenanl. BHO	17.871,18 €	23.000,00 €	23.000,00 €	9%	2.127,51 €	0%	- €	- €	20.872,49 €	
610216	FuL PEG - Altkleidererfassung	133.626,80 €	127.000,00 €	127.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	127.000,00 €	
610217	Mautgebühr	61.236,18 €	64.000,00 €	64.000,00 €	10%	6.400,00 €	0%	- €	- €	57.600,00 €	
610218	Miete f. Geräte (Gasflaschen)	850,50 €	7.000,00 €	7.000,00 €	9%	647,41 €	0%	- €	- €	6.352,59 €	
610230	Aufwendungen f. Fremdfahrzeuge	124.245,64 €	10.000,00 €	10.000,00 €	1%	100,00 €	0%	- €	- €	9.900,00 €	
610240	Abrechnung Biogenes Zentrum	2.290.675,40 €	2.264.000,00 €	2.264.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	2.264.000,00 €	
610241	Entsorgung v. Schadstoffen	132.375,52 €	127.000,00 €	127.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	127.000,00 €	
610242	FuL PEG - Erfassung PPK	- €	632.000,00 €	632.000,00 €	33%	208.560,00 €	0%	- €	- €	423.440,00 €	
610243	Entsorg. wilde Müllablagierung	3.205,14 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	2.000,00 €	
610244	Entsorgung von Bauschutt	239.112,66 €	215.000,00 €	215.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	215.000,00 €	
610245	Entsorgung von Restabfall	2.786.267,34 €	2.092.000,00 €	2.092.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	2.092.000,00 €	
610246	Transportkosten Restabfall	777.155,63 €	934.000,00 €	934.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	934.000,00 €	
610247	Entsorgung Tierkadaver	94,56 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	1.000,00 €	
610248	Entsorgung Fenster	9.160,13 €	10.000,00 €	12.395,21 €	0%	- €	0%	- €	- €	12.395,21 €	
610249	Transportkosten PPK	8.924,02 €	9.000,00 €	9.000,00 €	31%	2.770,49 €	0%	- €	- €	6.229,51 €	
610251	Erlösbeteiligung PPK-Verwertung	283.165,92 €	338.000,00 €	338.000,00 €	100%	338.000,00 €	0%	- €	- €	- €	
610252	Miete WSH Lengede	23.634,96 €	27.000,00 €	27.000,00 €	5%	1.350,00 €	0%	- €	- €	25.650,00 €	
610253	Miete WSH Peine	30.978,72 €	31.000,00 €	31.000,00 €	10%	3.100,05 €	0%	- €	- €	27.899,95 €	
610254	Miete Wertstoffinseln	22.154,03 €	22.000,00 €	22.000,00 €	33%	7.260,00 €	0%	- €	- €	14.740,00 €	
610258	Erlösbeteiligungen	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
610270	Umschlag Restabfall PEG	- €	111.000,00 €	111.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	111.000,00 €	
610271	Nutzungsentg. Wertstoffinseln Altkleider	46.080,00 €	46.000,00 €	46.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	46.000,00 €	
610272	Umschlag und Transport Altkleider	52.729,70 €	45.000,00 €	45.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	45.000,00 €	
610310	Rekultiv./San. Dep. Schwicheldt	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
610320	Rekultiv./San. Dep. Stedum	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
610330	Grundstücksanierung / Altlasten	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
620250	Dienst/Schutzkleidung Lohnempf	35.470,37 €	34.000,00 €	34.000,00 €	8%	2.636,11 €	0%	- €	- €	31.363,89 €	
670005	Miete+Nebenkst. Elmeg 7	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
670100	Leasing u. Dauermieten Fahrzeuge u. Geräte	10.031,84 €	158.000,00 €	158.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	158.000,00 €	
690100	Fahrzeug-Versicherungen	85.078,54 €	69.000,00 €	69.000,00 €	9%	6.233,97 €	0%	- €	- €	62.766,03 €	
690120	Sonstige Versicherungen	51.470,21 €	54.000,00 €	54.000,00 €	5%	2.785,96 €	0%	- €	- €	51.214,04 €	
690315	Zuführung MHKW	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
690500	Sonstige Aufwendungen	182.155,06 €	191.000,00 €	191.000,00 €	1%	1.910,00 €	58%	110.780,00 €	- €	78.310,00 €	
S u m m e		€ 9.207.111,03	€ 9.266.000,00	€ 9.264.074,80		€ 723.427,82		€ 141.560,00	€ -	€ 8.399.086,98	
A u f w e n d u n g e n - für bezogene Personalleistungen											
600600	Arbeitnehmerüberlassung Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600610	ZVK Arb.nehm.überl.Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600700	Arbeitnehmerüberlassung Angestellte LK	274.524,56 €	250.000,00 €	250.000,00 €	17%	41.961,83 €	0%	- €	- €	208.038,17 €	
600705	Arbeitnehmerüberlassung Angestellte BBg	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600710	ZVK Arb.nehmerüberl. Angestellte LK	15.600,24 €	13.000,00 €	13.000,00 €	17%	2.194,93 €	0%	- €	- €	10.805,07 €	
600720	SV Arbeitnehmerüberl. Angestellte LK	58.387,28 €	56.000,00 €	56.000,00 €	17%	9.387,63 €	0%	- €	- €	46.612,37 €	
600725	SV Arbeitnehmerüberl. Angestellte BBg	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600800	Arb.nehmerüberl. Arbeiter LK	1.624.390,63 €	1.622.000,00 €	1.622.000,00 €	14%	225.377,12 €	0%	- €	- €	1.396.622,88 €	
600810	ZVK Arb.nehm.überl. Arbeiter LK	87.158,41 €	94.000,00 €	94.000,00 €	9%	8.460,00 €	0%	- €	- €	85.540,00 €	
600820	SV Arb.nehm.überl. Arbeiter LK	353.615,11 €	335.000,00 €	335.000,00 €	14%	46.900,00 €	0%	- €	- €	288.100,00 €	
600850	Prämien f. Verb.vorsch. LK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	
600900	Ausbildungszuschuss	13.421,82 €	101.000,00 €	101.000,00 €	7%	7.070,00 €	0%	- €	- €	93.930,00 €	
600950	Arbeitnehmerüberlassung, extern	811.241,10 €	300.000,00 €	300.000,00 €	7%	19.989,99 €	0%	- €	- €	280.010,01 €	

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung						Gesamt Gebührenbedarf 2026
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen	Abgrenzung allgemein	
620010	Versorgungskasse Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620030	Beihilfen/Unterstütz. Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620520	Aufwandsentschädigung BBg, Vorstand	87.777,44 €	89.000,00 €	89.000,00 €	16%	14.455,97 €	0%	- €	- €	- €	74.544,03 €
620530	Betriebsrente BBg, Vorstand	4.390,44 €	5.000,00 €	5.000,00 €	16%	812,52 €	0%	- €	- €	- €	4.187,48 €
620600	Zuführung Urlaubsrückstellung	- 14.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	1.000,00 €
620605	Zuführung Gleitzeitrückstellung	- 17.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	12%	1.882,35 €	0%	- €	- €	- €	14.117,65 €
620607	Zuführ. LOB LK	3.000,00 €	- €	- €	-2%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620610	Zuführung Altersteilz. Lö/Geh.	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620620	Zuführung Altersteilz. VBL/SV	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620625	Zuführ. Langzeitkontorückstellung LK	- 25.000,00 €	53.000,00 €	53.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	53.000,00 €
620630	Erstatt. Arbeitsamt für ATZ	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
S u m m e		€ 3.277.507,03	€ 2.935.000,00	€ 2.935.000,00		€ 378.492,33		€ -	€ -	€ -	€ 2.556.507,67
Personalaufwand - Bezüge, Löhne und Gehälter											
620000	Bezüge Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620100	Gehälter Angestellte	1.528.509,10 €	1.915.000,00 €	1.915.000,00 €	15%	287.250,00 €	1%	19.150,00 €	- €	- €	1.608.600,00 €
620105	Sachbezüge Gehaltsempfänger	10.988,52 €	11.000,00 €	11.000,00 €	4%	440,00 €	0%	- €	- €	- €	10.560,00 €
620200	Löhne Lohnempfänger	1.861.152,98 €	2.074.000,00 €	2.074.000,00 €	12%	257.287,98 €	0%	- €	- €	- €	1.816.712,02 €
620201	Löhne Lohnempfänger (i)	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620300	Löhne / Gehälter Auszubildende	77.792,45 €	52.000,00 €	52.000,00 €	10%	5.165,06 €	0%	- €	- €	- €	46.834,94 €
620601	Zuführung Urlaubsrückst. A+B	- 32.000,00 €	34.000,00 €	34.000,00 €	10%	3.400,00 €	0%	- €	- €	- €	30.600,00 €
620606	Zuführ. Gleitzeitrückst. A+B	26.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	8%	1.040,00 €	0%	- €	- €	- €	11.960,00 €
620608	Zuführ. LOB A+B	15.000,00 €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620626	Zuführ. Langzeitkontorückstellung A+B	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	30%	3.000,00 €	0%	- €	- €	- €	7.000,00 €
S u m m e		€ 3.497.443,05	€ 4.109.000,00	€ 4.109.000,00		€ 557.583,05		€ 19.150,00	€ -	€ -	€ 3.532.266,95
Personalaufwand - Soziale Abgaben und Abgaben für Altersversorgung											
620060	Sonstige Personalaufw. Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620110	Betriebliche Altersversorgung Angestellte	22.498,66 €	24.000,00 €	24.000,00 €	11%	2.640,00 €	0%	- €	- €	- €	21.360,00 €
620120	Sozialabgaben Angestellte	307.306,93 €	404.000,00 €	404.000,00 €	15%	60.600,00 €	1%	4.040,00 €	- €	- €	339.360,00 €
620130	Beihilfen/Unterstütz. Angestellte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620160	Sonst. Pers.aufw. Angest.	560,82 €	20.000,00 €	20.000,00 €	16%	3.200,00 €	0%	- €	- €	- €	16.800,00 €
620210	Betriebliche Altersversorgung Arbeiter	19.366,99 €	19.000,00 €	19.000,00 €	11%	2.090,00 €	0%	- €	- €	- €	16.910,00 €
620220	Sozialabgaben Lohnempfänger	378.022,89 €	443.000,00 €	443.000,00 €	13%	57.590,00 €	0%	- €	- €	- €	385.410,00 €
620230	Beihilfen/Unterstütz. Lohnempf	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620260	Sonst. Personalaufw. Lohnempf	3.954,76 €	4.000,00 €	4.000,00 €	7%	280,00 €	0%	- €	- €	- €	3.720,00 €
620310	Betriebliche Altersversorgung Auszubildende	1.214,20 €	1.000,00 €	1.000,00 €	6%	60,00 €	0%	- €	- €	- €	940,00 €
620320	Sozialabgaben Auszubildende	15.256,62 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10%	1.000,00 €	0%	- €	- €	- €	9.000,00 €
620400	BetrArzt, sonst. ärztl. Untersuc	6.011,16 €	6.000,00 €	6.000,00 €	1%	60,00 €	0%	- €	- €	- €	5.940,00 €
620410	Beiträge Gem.Unfallvers.	10.944,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	16%	1.440,00 €	0%	- €	- €	- €	7.560,00 €
S u m m e		€ 765.137,03	€ 940.000,00	€ 940.000,00		€ 128.960,00		€ 4.040,00	€ -	€ -	€ 807.000,00
Abschreibungen											
650000	Abschreibungen Sachanlagen	1.311.259,66 €	1.523.000,00 €	1.523.000,00 €	9%	137.070,00 €	15%	228.450,00 €	- €	- €	1.157.480,00 €
650010	Abschreibungen Finanzanlagen	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
650020	Sonderabschreibung Sachanlagen	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
650050	Abschreibungen Immaterielles	132.139,27 €	133.000,00 €	133.000,00 €	6%	8.141,04 €	0%	- €	- €	- €	124.858,96 €
650099	Abschreib. GWG >250<=1000 € 2023	7.009,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	10%	700,00 €	4%	280,00 €	- €	- €	6.020,00 €
650100	Abschreib. GWG >250<=1000 € 2021	7.289,00 €	- €	- €	15%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
650101	Abschreib. GWG >250<=1000 € 2022	5.600,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	15%	927,20 €	0%	- €	- €	- €	5.072,80 €
650102	Abschreib. GWG >250<=1000 € 2024	9.078,10 €	9.000,00 €	9.000,00 €	14%	1.277,69 €	0%	- €	- €	- €	7.722,31 €
650103	Abschreib. GWG >250<=1000 € 2025	- €	6.000,00 €	6.000,00 €	14%	840,00 €	0%	- €	- €	- €	5.160,00 €
650104	Abschreib. GWG >250<=1000 € 2026	- €	17.000,00 €	17.000,00 €	14%	2.380,00 €	0%	- €	- €	- €	14.620,00 €
650105	Abschreib. GWG >250<=1000 € 2020	8.073,00 €	- €	- €	13%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
650200	Abschreib. a. Ingangsetzung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung						Gesamt Gebührenbedarf 2026
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen	Abgrenzung allgemein	
Summe		€ 1.480.448,03	€ 1.701.000,00	€ 1.701.000,00		€ 151.335,93		€ 228.730,00	€ -	€ -	€ 1.320.934,07
Deponienachsorge + Altlastensanierung											
690310	Zuführung Deponierückstellung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
Summe		€ -	€ -	€ -		€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
Sonstige betriebliche Aufwendungen											
610151	Sonstige betriebliche Aufwendungen PEG	- €	1.000,00 €	1.000,00 €	16%	160,00 €	0%	- €	- €	- €	840,00 €
610152	Sonstige betriebliche Aufwendungen BBg	13.987,89 €	14.000,00 €	14.000,00 €	16%	2.240,54 €	0%	- €	- €	- €	11.759,46 €
610153	Sonstige betriebliche Aufwendungen LK	66.649,28 €	66.000,00 €	66.000,00 €	16%	10.484,91 €	0%	- €	- €	- €	55.515,09 €
610220	Fremdl. Sicherheitsbetreuung	8.113,88 €	8.000,00 €	8.000,00 €	16%	1.299,98 €	0%	- €	- €	- €	6.700,02 €
610250	Insthalt. u. Rep. Verwaltung	6.402,46 €	13.000,00 €	13.000,00 €	16%	2.120,11 €	0%	- €	- €	- €	10.879,89 €
610255	Wartung u. Pflege Software	199.813,21 €	278.000,00 €	278.000,00 €	16%	44.480,00 €	0%	- €	- €	- €	233.520,00 €
610256	Gebäudereinigung Verwaltung	- €	2.000,00 €	2.000,00 €	16%	320,00 €	0%	- €	- €	- €	1.680,00 €
610257	Wartung u. Pflege Fremdsoftware	20.667,99 €	74.000,00 €	74.000,00 €	13%	9.620,00 €	0%	- €	- €	- €	64.380,00 €
610260	Öffentlichkeitsarbeit	50.147,55 €	55.000,00 €	55.000,00 €	2%	1.100,00 €	0%	- €	- €	- €	53.900,00 €
620040	Fort- und Weiterbildung Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620050	Dienst-/Schutzkleidung Beamte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
620140	Fort- und Weiterbildung Angest.	59.016,67 €	58.000,00 €	58.000,00 €	16%	9.280,00 €	0%	- €	- €	- €	48.720,00 €
620150	Dienst-/Schutzkleidung Angest.	621,10 €	1.000,00 €	1.000,00 €	16%	164,76 €	0%	- €	- €	- €	835,24 €
620240	Fort-/Weiterbildung Lohnempf.	9.706,48 €	9.000,00 €	9.000,00 €	3%	270,00 €	0%	- €	- €	- €	8.730,00 €
620340	Fort- und Weiterbildung Azubis	4.068,85 €	4.000,00 €	4.000,00 €	15%	608,65 €	0%	- €	- €	- €	3.391,35 €
620500	Kosten Personalrat	305,38 €	12.000,00 €	12.000,00 €	16%	1.947,87 €	0%	- €	- €	- €	10.052,13 €
620510	Kosten Verwaltungsrat	978,37 €	1.000,00 €	1.000,00 €	16%	160,00 €	0%	- €	- €	- €	840,00 €
670000	Mieten u. Nebenkst. Verwaltung	89.471,75 €	91.000,00 €	91.000,00 €	16%	14.774,60 €	0%	- €	- €	- €	76.225,40 €
670050	Mieten f. Anlagen (Telefon,...)	13.873,14 €	14.000,00 €	14.000,00 €	13%	1.764,83 €	0%	- €	- €	- €	12.235,17 €
670105	Leasing Verwaltung	12.607,76 €	15.000,00 €	15.000,00 €	10%	1.552,16 €	0%	- €	- €	- €	13.447,84 €
670200	Gebäudereinigung BHO + Deponie	68.463,28 €	71.000,00 €	71.000,00 €	5%	3.550,00 €	0%	- €	- €	- €	67.450,00 €
670250	Gebühren (GEZ, etc.)	8.827,55 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9%	810,00 €	0%	- €	- €	- €	8.190,00 €
670300	Geldverkehrskosten	31.919,35 €	32.000,00 €	32.000,00 €	5%	1.630,94 €	0%	- €	- €	- €	30.369,06 €
670400	Berat.Prüf.Gericht.GutachtKost	648.123,76 €	581.000,00 €	581.000,00 €	12%	69.720,00 €	0%	- €	- €	- €	511.280,00 €
670450	Zertifizierung EntsorgFachbetr	1.449,50 €	1.000,00 €	1.000,00 €	16%	160,00 €	0%	- €	- €	- €	840,00 €
680100	Büro- und Kleinmaterial	23.038,37 €	21.000,00 €	21.000,00 €	15%	3.150,00 €	0%	- €	- €	- €	17.850,00 €
680110	Bürobedarf und Geräte	29.482,99 €	23.000,00 €	23.000,00 €	13%	3.024,31 €	0%	- €	- €	- €	19.975,69 €
680150	Bücher, Zeitschriften etc.	9.945,55 €	10.000,00 €	10.000,00 €	16%	1.600,00 €	0%	- €	- €	- €	8.400,00 €
680200	Porto / Sonst. Zustellungen	37.468,47 €	40.000,00 €	40.000,00 €	16%	6.475,38 €	0%	- €	- €	- €	33.524,62 €
680250	Telefongebühren	17.220,48 €	22.000,00 €	22.000,00 €	10%	2.108,94 €	0%	- €	- €	- €	19.891,06 €
680300	Reisekosten Personal	14.962,57 €	13.000,00 €	13.000,00 €	12%	1.560,00 €	0%	- €	- €	- €	11.440,00 €
680350	Repräsentation, Bewirtung Dritter	1.098,96 €	2.000,00 €	2.000,00 €	13%	252,02 €	0%	- €	- €	- €	1.747,98 €
680360	Bewirtung intern	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
680400	Zeitungsinsertionen	9.724,60 €	10.000,00 €	10.000,00 €	2%	172,54 €	0%	- €	- €	- €	9.827,46 €
680430	Kosten Abfallk. u. Gebührenb.	58.148,61 €	65.000,00 €	65.000,00 €	1%	382,13 €	0%	- €	- €	- €	64.617,87 €
680450	Messen, Informationsst. (Miete)	5.400,31 €	10.000,00 €	10.000,00 €	2%	200,00 €	0%	- €	- €	- €	9.800,00 €
680500	Provisionen/Erstatt. WSt-Säcke	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
680510	Provisionen Restabfallsäcke	963,30 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	1.000,00 €
680520	Provisionen Bioabfallsäcke	868,80 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	1.000,00 €
690105	Fahrzeug-Versicherungen Verwaltung	3.997,99 €	4.000,00 €	4.000,00 €	3%	120,00 €	0%	- €	- €	- €	3.880,00 €
690125	Sonstige Versicherungen Verwaltung	32.204,31 €	32.000,00 €	32.000,00 €	17%	5.440,00 €	0%	- €	- €	- €	26.560,00 €
690150	Beiträge an Organisationen	6.927,93 €	7.000,00 €	7.000,00 €	17%	1.173,93 €	0%	- €	- €	- €	5.826,07 €
690160	Ausgleichsabgabe SchwbG	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
690200	Schadenersatzleistungen	32.138,35 €	39.000,00 €	39.000,00 €	17%	6.630,00 €	0%	- €	- €	- €	32.370,00 €
690250	Verluste aus Schadensfällen	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
690290	Sonstiger betrieblicher Aufwand	56.582,53 €	93.000,00 €	93.000,00 €	45%	41.850,00 €	0%	- €	- €	- €	51.150,00 €
690305	Zuf. Miet.-Nebenkstrückst.	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
690320	Zuführung Einzelwertberichtg.	83.170,87 €	103.000,00 €	103.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	103.000,00 €
690330	Zuführung Pauschalwertber.	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung					Gesamt Gebührenbedarf 2026	
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen		Abgrenzung allgemein
690335	Zuführung Sonstige Rückstellung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	
690340	Zuf. Rückstell. Abrechnungsver	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	
690400	Abschreibungen a. Ford. hoheitlich	32.790,84 €	37.000,00 €	37.000,00 €	0%	- €	0%	- €		37.000,00 €	
690505	Sonstige Aufwendungen Verwaltung	868,27 €	1.000,00 €	1.000,00 €	16%	160,19 €	0%	- €		839,81 €	
690510	Abschreibungen a. Ford. BgA	206,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	100%	1.000,00 €	0%	- €		- €	
690520	doppelt 760000, n. verwenden	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	
760000	Periodenfremde Aufwendungen	7.148,70 €	1.000,00 €	1.000,00 €	-14%	140,00 €	0%	- €	1.140,00 €	- €	
760010	Besondere außerord. Aufwend.	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	
760050	Abschr. a. Ford. VJ (unber. Ford.)	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	
760100	Aufwend. Abgang Anlagevermögen	1.577,00 €	- €	- €	15%	- €	0%	- €		- €	
Summe		€ 1.781.151,00	€ 1.946.000,00	€ 1.946.000,00		€ 253.378,80		€ -	€ -	€ 1.140,00	€ 1.691.481,20
Zinsen und ähnliche Aufwendungen											
750000	Darlehenszinsen	111.228,34 €	244.000,00 €	244.000,00 €	9%	21.960,00 €	11%	26.840,00 €		195.200,00 €	- €
750100	Zinsen Leasing und Mietkauf	9.003,95 €	1.000,00 €	1.000,00 €	6%	64,30 €	0%	- €		- €	935,70 €
750200	Sonstige Zinsaufwendungen	15,50 €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	- €
750250	Aufw. a. d. Abzinsung v. Rückstellungen	417,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	36%	1.094,96 €	0%	- €		1.905,04 €	- €
Summe		€ 120.664,79	€ 248.000,00	€ 248.000,00		€ 23.119,26		€ 26.840,00	€ -	€ 197.105,04	€ 935,70
Steuern vom Einkommen und Ertrag											
690300	Zuführung Steuerrückstellungen	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	- €
700000	Einkommen- und Ertragsteuern	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	- €
700001	Gewerbesteuer	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	- €
700002	Körperschaftsteuer	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	- €
700010	Gewerbesteuer-Vorjahre	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €		- €	- €
Summe		€ -	€ -	€ -		€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
Sonstige Steuern											
700100	Kraftfahrzeugsteuern	22.434,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	8%	1.760,00 €	0%	- €		- €	20.240,00 €
700200	Sonstige Steuern (Grundsteuer)	6.591,54 €	18.000,00 €	18.000,00 €	0%	- €	0%	- €		- €	18.000,00 €
Summe		€ 29.025,54	€ 40.000,00	€ 40.000,00		€ 1.760,00		€ -	€ -	€ -	€ 38.240,00
Abführung Eigenkapitalverzinsung											
770000	Abführung EK-Verzinsung	67.746,17 €	69.000,00 €	69.000,00 €	0%	- €	0%	- €		69.000,00 €	- €
Summe		€ 67.746,17	€ 69.000,00	€ 69.000,00		€ -		€ -	€ -	€ 69.000,00	€ -
kalkulatorische Verzinsung											
	Kalkulatorische Zinsen (Berechnung siehe ...)			230.471,73 €		- €		- €		- €	230.471,73 €
Summe		€ -	€ -	€ 230.471,73		€ -		€ -	€ -	€ -	€ 230.471,73
Kosten gesamt											
		€ 21.326.046,40	€ 22.416.000,00	€ 22.414.074,80		€ 2.454.915,45		€ 420.320,00	€ -	€ 267.245,04	€ 19.271.594,31
Erträge											
Umsatzerlöse - hoheitlich											
500001	Gebühren 240 Saison-Biotonne	9.420,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0%	- €	0%	- €	10.000,00 €		- €
500002	Gebühren 60 - Restabfallbeh.	2.680.008,96 €	2.753.000,00 €	2.753.000,00 €	0%	- €	0%	- €	2.753.000,00 €		- €
500003	Gebühren 120 - Restabfallbeh.	3.945.873,11 €	4.058.000,00 €	4.058.000,00 €	0%	- €	0%	- €	4.058.000,00 €		- €
500004	Gebühren 240 - Restabfallbeh.	1.970.681,10 €	2.053.000,00 €	2.053.000,00 €	0%	- €	0%	- €	2.053.000,00 €		- €
500005	Gebühren 770 - Restabfallbeh.	553.414,99 €	575.000,00 €	575.000,00 €	0%	- €	0%	- €	575.000,00 €		- €
500006	Gebühren 1100 - Restabfallbeh.	1.556.993,30 €	1.640.000,00 €	1.640.000,00 €	0%	- €	0%	- €	1.640.000,00 €		- €
500007	Gebühren Container	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €		- €
500008	Gebühr Sperrmüll normal - Abhol	12.292,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	0%	- €	0%	- €	12.000,00 €		- €
500009	Gebühr Sperrmüll expreß - Abhol	21.950,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	0%	- €	0%	- €	23.000,00 €		- €
500010	Gebühr Sperrmüll - Anlieferung	3.864,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0%	- €	0%	- €	4.000,00 €		- €

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung						Gesamt Gebührenbedarf 2026
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen	Abgrenzung allgemein	
500011	Gebühren Grobmüll	13.088,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	0%	- €	0%	- €	14.000,00 €	- €	- €
500012	Entg. Sperrmüllseparierung	27.674,97 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	1.000,00 €	- €	- €
500031	Geb.Selbstanl. Dep./Waage Kl. A	111.350,26 €	105.000,00 €	105.000,00 €	0%	- €	0%	- €	105.000,00 €	- €	- €
500041	Geb.Selbstanl. Dep./Kleinmenge A	231.871,50 €	235.000,00 €	235.000,00 €	0%	- €	0%	- €	235.000,00 €	- €	- €
500051	Anlieferung von Bauschutt	108.990,00 €	109.000,00 €	109.000,00 €	0%	- €	0%	- €	109.000,00 €	- €	- €
500052	Anlieferung von Reifen	14.375,50 €	16.000,00 €	16.000,00 €	0%	- €	0%	- €	16.000,00 €	- €	- €
500053	Anlieferung von Fenstern	11.612,50 €	13.000,00 €	13.000,00 €	0%	- €	0%	- €	13.000,00 €	- €	- €
500061	Anlieferung Altholz	146.310,00 €	157.000,00 €	157.000,00 €	0%	- €	0%	- €	157.000,00 €	- €	- €
510001	Gebühren 1100 I Saison-Biocontainer	122.748,00 €	133.000,00 €	133.000,00 €	0%	- €	0%	- €	133.000,00 €	- €	- €
510002	Gebühren 60 I - Bioabfallbeh.	1.478.815,46 €	1.534.000,00 €	1.534.000,00 €	0%	- €	0%	- €	1.534.000,00 €	- €	- €
510003	Gebühren 120 I - Bioabfallbeh.	2.474.928,64 €	2.519.000,00 €	2.519.000,00 €	0%	- €	0%	- €	2.519.000,00 €	- €	- €
510004	Gebühren 240 I - Bioabfallbeh.	898.334,84 €	903.000,00 €	903.000,00 €	0%	- €	0%	- €	903.000,00 €	- €	- €
510005	Gebühren Strauchwerk Abholung	8.932,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	0%	- €	0%	- €	9.000,00 €	- €	- €
510006	Gebühren Strauchwerk Anlieferung	574.291,61 €	554.000,00 €	554.000,00 €	0%	- €	0%	- €	554.000,00 €	- €	- €
510007	Gebühren 770 I - Bioabfallbeh.	5.005,92 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0%	- €	0%	- €	5.000,00 €	- €	- €
510008	Gebühren 1.100 I - Bioabfallbeh.	15.227,94 €	15.000,00 €	15.000,00 €	0%	- €	0%	- €	15.000,00 €	- €	- €
520001	Gebühren Sonderabfall Haushalt	61.178,40 €	62.000,00 €	62.000,00 €	0%	- €	0%	- €	62.000,00 €	- €	- €
520002	Gebühren Sonderabfall Gewerbe	6.276,16 €	6.000,00 €	6.000,00 €	0%	- €	0%	- €	6.000,00 €	- €	- €
530000	Gebühren für Sonderleistungen	141.450,39 €	121.000,00 €	121.000,00 €	0%	- €	0%	- €	121.000,00 €	- €	- €
530100	Geb. Altpapier-nur Lstg. 1	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
530200	Gebühren fehlbefüllte Bioabfallbehälter	23.588,04 €	26.000,00 €	26.000,00 €	0%	- €	0%	- €	26.000,00 €	- €	- €
530300	Erlöse Verkauf Restabfallsäcke	25.659,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	0%	- €	0%	- €	28.000,00 €	- €	- €
530400	Erlöse Verkauf Bioabfallsäcke	14.188,50 €	14.000,00 €	14.000,00 €	0%	- €	0%	- €	14.000,00 €	- €	- €
530600	Erlöse Verkauf Wertstoffe	79.108,24 €	76.000,00 €	76.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	76.000,00 €	76.000,00 €
530605	Erlöse Verkauf Altkleider	182.833,60 €	84.000,00 €	84.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	84.000,00 €	84.000,00 €
530610	Erl. Verk. PPK hoheitl.	606.831,87 €	651.000,00 €	651.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	651.000,00 €	651.000,00 €
530710	Erlöse Verladung PPK hoheitlich	29.893,36 €	31.000,00 €	31.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	31.000,00 €	31.000,00 €
530711	Erlöse Handelsware Diesel hoheitlich	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
530712	Erlöse Nebengeschäft Sonderabf	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
550000	Erträge Vermietung Stedum PEG	89.318,76 €	89.000,00 €	89.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	89.000,00 €	89.000,00 €
550001	Erträge Vermietung Stedum BBg	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
560100	Mahngebühren	31.273,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	32.000,00 €	- €
560150	Sonstige Kostenerstattungen	8.430,60 €	7.000,00 €	7.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	7.000,00 €	- €
560151	Kostenerstattungen BBg	1.211,83 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	1.000,00 €	- €	- €
560152	Kostenerstattungen PEG	200.566,85 €	304.000,00 €	304.000,00 €	0%	- €	43%	130.720,00 €	- €	173.280,00 €	173.280,00 €
560153	Kostenerstattungen LK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
560200	Verwiegung Restabfall MHKW	5.590,34 €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
570100	Erträge Vermietung/Verpachtung	690,24 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	1.000,00 €	- €	- €
570105	Erträge Altholzlagerfläche PEG	- €	62.000,00 €	62.000,00 €	0%	- €	100%	62.000,00 €	- €	- €	- €
570110	Erträge Altholzrecyclinganlage PEG	162.552,00 €	157.000,00 €	157.000,00 €	0%	- €	100%	157.000,00 €	- €	- €	- €
570111	Erträge Abfallumschlagstation PEG	51.936,00 €	52.000,00 €	52.000,00 €	0%	- €	100%	52.000,00 €	- €	- €	- €
570230	Auflösung Geb.-ausgl.-rückstellung	968.848,02 €	296.000,00 €	296.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	296.000,00 €	296.000,00 €
570235	Zuführung Geb.-ausgl.-rückstellung	1.181.130,09 €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
S u m m e		€ 18.508.349,71	€ 19.550.000,00	€ 19.550.000,00		€	-	€ 401.720,00	€ 17.709.000,00	€ 39.000,00	€ 1.400.280,00
Umsatzerlöse - BgA											
530010	Erlöse f. Sonderleistungen BgA	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
530500	Erlöse Verkauf Wertstoffsäcke	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
530620	Erl. Verk. PPK DSD	284.578,57 €	339.000,00 €	339.000,00 €	100%	339.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
530625	Erlösbeteilig. PPK §12 DSD-Vert	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
530713	Erlöse Nebengeschäfte DSD	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
540001	Mitbenutzungsentgelt PPK	618.424,38 €	641.000,00 €	641.000,00 €	100%	641.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
540002	Erlöse DSD für Wertstoff LVP	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
540003	Erlöse Vermarktung Elektroaltgeräte BgA	34.746,12 €	35.000,00 €	35.000,00 €	100%	35.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
540004	Erlöse Wertstoffinseln	195.692,48 €	195.000,00 €	195.000,00 €	100%	195.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
540005	Erlöse LVP PEG	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung						Gesamt Gebührenbedarf 2026
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen	Abgrenzung allgemein	
540006	Erlöse Transport Restabfall PEG	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
540007	Erlöse Umschlag Restabfall PEG	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
540008	Erlöse Transport Altkühlergeräte	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
540009	Erträge Verpressung PPK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
540010	Erlöse Restabfallverwertung Klinikum Pe.	638,88 €	1.000,00 €	1.000,00 €	100%	1.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
540011	Zuschlag auf Mitbenutzungsentgelt PPK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
540012	Wertausgleich/Zuschlag b. Herausgabe PPK	36.703,30 €	7.000,00 €	7.000,00 €	100%	7.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
540013	Erlöse Verladung PPK BgA	14.471,58 €	16.000,00 €	16.000,00 €	100%	16.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
540014	Erlöse Transport und Handling PPK	42.052,49 €	54.000,00 €	54.000,00 €	100%	54.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
550205	Erlöse Handelsware Diesel PEG BgA	134.961,22 €	134.000,00 €	134.000,00 €	100%	134.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
560155	Kostenerstattung BgA	0,18 €	- €	- €	100%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
560160	Kostenerstattung BgA Hanusa	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
560161	Kostenerstattung BgA BBg	163.150,23 €	192.000,00 €	192.000,00 €	100%	192.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
560162	Kostenerstattung BgA PEG	148.692,91 €	169.000,00 €	169.000,00 €	100%	169.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
560163	Kostenerstattung BgA LK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
S u m m e		€ 1.674.112,34	€ 1.783.000,00	€ 1.783.000,00		€ 1.783.000,00		€ -	€ -		€ -
Bestandsveränderungen											
541001	Bestandsveränderung	12.933,80 €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
541002	Aktiv. Eigenleist. Entsorg.GK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
541003	Aktiv. Eigenleist. Verwalt.GK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
541004	Aktiv.Eigenleist.Ingangsetz.Ko	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
S u m m e		€ 12.933,80	€ -			€ -		€ -	€ -		€ -
Sonstige betriebliche Erträge											
550100	Sonstige betriebliche Erträge	1.247,89 €	1.000,00 €	1.000,00 €	2%	16,11 €	0%	- €	- €	- €	983,89 €
550200	Sonstige betriebliche Erträge PEG	11.032,73 €	11.000,00 €	11.000,00 €	100%	11.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
550201	Sonstige betriebliche Erträge BBg	12.304,96 €	11.000,00 €	11.000,00 €	100%	11.000,00 €	0%	- €	- €	- €	- €
570122	Sonstige betrieblichen Erträge PEG ALT	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
570130	Schadenersatzleistungen	7.734,83 €	8.000,00 €	8.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	8.000,00 €
570140	Ersatzleist. d. Versicherungen	92.432,61 €	76.000,00 €	76.000,00 €	8%	6.080,00 €	37%	28.120,00 €	- €	- €	41.800,00 €
570150	Bußgelder	174,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	1.000,00 €
570160	Verrechnete Sonstige Sachbezüge	10.980,51 €	11.000,00 €	11.000,00 €	4%	440,00 €	0%	- €	- €	- €	10.560,00 €
570200	Ertr. Abgang bewegl. AnVermög	68.835,70 €	21.000,00 €	21.000,00 €	3%	630,00 €	8%	1.680,00 €	- €	- €	18.690,00 €
570210	Ertr. Abgang von Grundstücken	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
570220	Ertr. Auflösung Rückstellungen	328.458,60 €	66.000,00 €	66.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	66.000,00 €
570240	Ertr. Auflös. Ertragszuschüsse	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
570250	Ertr. Auflös. v. Einzelwertb.	80.613,24 €	81.000,00 €	81.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	81.000,00 €
570255	Ertr. Auflös. v. PWB	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
570300	Personalkostenerst. Dritter	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
570350	Eingliederungszuschuss	56.259,33 €	13.000,00 €	13.000,00 €	0%	- €	100%	13.000,00 €	- €	- €	- €
590100	Verrechnete Sachbezüge Hansefit	4.325,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	7.000,00 €
590110	Periodenfremde Erträge	17.265,78 €	1.000,00 €	1.000,00 €	96%	960,47 €	0%	- €	- €	- €	39,53 €
590113	Periodenfremde Erträge LK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
590200	Gebührenerträge aus Vorjahren	739,22 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0%	- €	0%	- €	1.000,00 €	- €	- €
599999	Waage 0-Verwiegung	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
S u m m e		€ 692.404,40	€ 309.000,00	€ 309.000,00		€ 30.126,58		€ 42.800,00	€ -	€ 1.000,00	€ 235.073,42
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge											
530700	Erlöse Verzinsung ANLA SKA	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
580100	Zinserträge	78.603,47 €	93.000,00 €	93.000,00 €	0%	- €	0%	- €	93.000,00 €	- €	- €
580101	Zinserträge BBg	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
580102	Zinserträge PEG	32.640,45 €	31.000,00 €	31.000,00 €	0%	- €	0%	- €	31.000,00 €	- €	- €
580103	Zinserträge LK	- €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
580110	Sonstige Zinserträge	31.882,38 €	- €	- €	0%	- €	0%	- €	- €	- €	- €
S u m m e		€ 143.126,30	€ 124.000,00	€ 124.000,00		€ -		€ -	€ -	€ 124.000,00	€ -

2. Gebührenbedarf gesamt

Konto	Bezeichnung	Ist 2024	Wirtschaftsplan 2026	Ansatz Gebührenkalkulation 2026	Abgrenzung					Gesamt Gebührenbedarf 2026	
					BgA in %	BgA in EUR	FM in %	FM in EUR	Gebühreneinnahmen		Abgrenzung allgemein
	Erträge gesamt	€ 21.030.926,55	€ 21.766.000,00	€ 21.766.000,00		€ 1.813.126,58		€ 444.520,00	€ 17.709.000,00	€ 164.000,00	€ 1.635.353,42
	Aufwendungen gesamt	€ 21.326.046,40	€ 22.416.000,00	€ 22.414.074,80		€ 2.454.915,45		€ 420.320,00	€ -	€ 267.245,04	€ 19.271.594,31
	Erträge gesamt	€ 21.030.926,55	€ 21.766.000,00	€ 21.766.000,00		€ 1.813.126,58		€ 444.520,00	€ 17.709.000,00	€ 164.000,00	€ 1.635.353,42
	Differenz	€ 295.119,85	€ 650.000,00	€ 648.074,80		€ 641.788,87		€ (24.200,00)	€ (17.709.000,00)	€ 103.245,04	€ 17.636.240,89
	Summe Gebührenbedarf										€ 17.636.240,89

3. Gebührenbedarf Grundgebühr und Abgrenzung Fixkosten/variable Kosten

Konto	Bezeichnung	Gebührenbedarf Prognose 2025	Fixkosten gesamt	variable Kosten gesamt
Erträge gesamt		1.635.353,42 €	- €	1.635.353,42 €
Kosten gesamt		19.271.594,31 €	5.188.763,01 €	14.082.831,30 €
Erträge gesamt		1.635.353,42 €	- €	1.635.353,42 €
Gebührenbedarf		17.636.240,89 €	5.188.763,01 €	12.447.477,88 €

Grundgebühr	
Restabfall	Bioabfall
- €	- €
3.891.572,26 €	1.297.190,75 €
- €	- €
3.891.572,26 €	1.297.190,75 €

Gebührenbedarf Leistungsgebühr (variable Kosten und anteilig Fixkosten)
1.635.353,42 €
14.082.831,30 €
1.635.353,42 €
12.447.477,88 €

4. Gebührenbedarf Leistungsgebühren

Konto	Bezeichnung	variable Kosten gesamt	Leerungsgebühr	Leerungsgebühr Bioabfall	Selbstanlieferung
Kosten					
Materialaufwand - Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren					
600120	Einkauf Restabfallsäcke u. Bigbags	9.000,00 €	4.508,75 €		4.491,25 €
600130	Einkauf Bioabfallsäcke	3.000,00 €	- €	3.000,00 €	
600150	Einkauf Müllbehält. bis 250 €	132.050,00 €	132.050,00 €		
600200	Betriebsstoffe Fuhrpark	503.740,00 €	377.805,00 €	125.935,00 €	
600416	Material BHO Oberg	20.228,37 €	15.171,28 €	5.057,09 €	
600417	Material Fuhrpark BHO	116.365,10 €	87.273,82 €	29.091,27 €	
600418	Material Deponie Stedum	21.560,00 €	16.170,00 €	5.390,00 €	
600423	Hygieneartikel Personal	5.405,59 €	5.405,59 €		
600426	Ersatzteile für Müllbehälter	23.280,00 €	17.460,00 €	5.820,00 €	
600430	Werkz. u. Geräte BHO <250,00 €	907,50 €	907,50 €		
600435	Werkz. u. Geräte Dep <250,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		
600440	Aufwand Handelswaren	120,00 €	120,00 €		
610182	Material für Wertstoffinseln	670,00 €	670,00 €		
610183	Material für Wertstoffhöfe	9.000,00 €	9.000,00 €		
Summe		846.326,55 €	667.541,93 €	174.293,37 €	4.491,25 €
Materialaufwand - für bezogene Leistungen					
610110	FuL PEG - Verwiegungskosten	56.485,98 €	56.485,98 €		
610115	FuL PEG - Umschlagkosten PPK	29.460,37 €	29.460,37 €		
610120	FuL PEG - Containertransporte	60.000,00 €	60.000,00 €		
610135	FuL BBg - Inservice	70.349,99 €	70.349,99 €		
610140	Entsorgung Altreifen	15.679,60 €	- €		15.679,60 €
610150	Entsorgung Altholz Sperrmüllfassung PEG	2.000,00 €	- €		2.000,00 €
610161	Fremdleistungen PEG	35.504,12 €	35.504,12 €		
610162	Fremdleistungen BBg	23.049,73 €	23.049,73 €		
610170	Betriebung WSH durch BBg	362.700,00 €	362.700,00 €		
610180	Rep.Lstg. Wertstoffinsel	6.699,99 €	6.699,99 €		
610181	Rep. Lstg. Wertstoffhöfe	10.920,00 €	10.920,00 €		
610190	Entsorgung Altholz Wertstoffhöfe BBg/PEG	75.000,00 €	- €		75.000,00 €
610210	Fremdl. Geräte BHO	10.012,16 €	10.012,16 €		

4. Gebührenbedarf Leistungsgebühren

Konto	Bezeichnung	variable Kosten gesamt	Leerungsgebühr	Leerungsgebühr Bioabfall	Selbstanlieferung
610211	Fremdl. f. Geräte u. Fuhrp. Dep.	79.800,00 €	79.800,00 €		
610212	Fremdrep. f. Fuhrpark BHO	155.750,00 €	155.750,00 €		
610213	Fremdl. Geb. u. Außenanl. Dep.	151.941,32 €	151.941,32 €		
610214	FuL PEG - Spermüllerfassung	303.000,00 €	303.000,00 €		
610215	Fremdl. Geb. u. Außenanl. BHO	20.872,49 €	20.872,49 €		
610216	FuL PEG - Altkleiderfassung	127.000,00 €	127.000,00 €		
610217	Mautgebühr	57.600,00 €	43.200,00 €	14.400,00 €	
610218	Miete f. Geräte (Gasflaschen)	6.352,59 €	6.352,59 €		
610230	Aufwendungen f. Fremdfahrzeuge	9.900,00 €	9.900,00 €		
610240	Abrechnung Biogenes Zentrum	2.264.000,00 €	- €	1.552.847,67 €	711.152,33 €
610241	Entsorgung v. Schadstoffen	127.000,00 €	60.000,00 €		67.000,00 €
610242	FuL PEG - Erfassung PPK	423.440,00 €	423.440,00 €		
610243	Entsorg. wilde Müllablagerung	2.000,00 €	2.000,00 €		
610244	Entsorgung von Bauschutt	215.000,00 €	- €		215.000,00 €
610245	Entsorgung von Restabfall	2.092.000,00 €	1.741.171,20 €		350.828,80 €
610246	Transportkosten Restabfall	934.000,00 €	774.742,19 €		159.257,81 €
610247	Entsorgung Tierkadaver	1.000,00 €	1.000,00 €		
610248	Entsorgung Fenster	12.395,21 €	- €		12.395,21 €
610249	Transportkosten PPK	6.229,51 €	6.229,51 €		
610270	Umschlag Restabfall PEG	111.000,00 €	81.557,38 €		29.442,62 €
610272	Umschlag und Transport Altkleider	45.000,00 €	45.000,00 €		
620250	Dienst/Schutzkleidung Lohnempf	31.363,89 €	31.363,89 €		
690500	Sonstige Aufwendungen	78.310,00 €	78.310,00 €		
S u m m e		8.012.816,96 €	4.807.812,92 €	1.567.247,67 €	1.637.756,37 €
A u f w e n d u n g e n - für bezogene Personalleistungen					
600700	Arbeitnehmerüberlassung Angestellte LK	208.038,17 €	156.028,63 €	52.009,54 €	
600800	Arb.nehmerüberl. Arbeiter LK	1.047.467,16 €	1.047.467,16 €		
600810	ZVK Arb.nehm.überl. Arbeiter LK	64.155,00 €	64.155,00 €		
600820	SV Arb.nehm.überl. Arbeiter LK	216.075,00 €	216.075,00 €		
600950	Arbeitnehmerüberlassung, extern	280.010,01 €	210.007,51 €	70.002,50 €	
620600	Zuführung Urlaubsrückstellung	1.000,00 €	750,00 €	250,00 €	
620605	Zuführung Gleitzeitrückstellung	14.117,65 €	10.588,24 €	3.529,41 €	
620625	Zuführ. Langzeitrückstellung LK	53.000,00 €	39.750,00 €	13.250,00 €	

4. Gebührenbedarf Leistungsgebühren

Konto	Bezeichnung	variable Kosten gesamt	Leerungsgebühr	Leerungsgebühr Bioabfall	Selbstanlieferung
Summe		1.883.862,99 €	1.744.821,53 €	139.041,46 €	- €
Personalaufwand - Bezüge, Löhne und Gehälter					
620100	Gehälter Angestellte	804.300,00 €	603.225,00 €	201.075,00 €	
620105	Sachbezüge Gehaltsempfänger	3.168,00 €	2.376,00 €	792,00 €	
620200	Löhne Lohnempfänger	545.013,61 €	408.760,20 €	136.253,40 €	
620300	Löhne / Gehälter Auszubildende	14.050,48 €	10.537,86 €	3.512,62 €	
620601	Zuführung Urlaubsrückst. A+B	9.180,00 €	6.885,00 €	2.295,00 €	
620606	Zuführ. Gleitzeitrückst. A+B	3.588,00 €	2.691,00 €	897,00 €	
620626	Zuführ. Langzeitkontorrückstellung A+B	2.100,00 €	1.575,00 €	525,00 €	
Summe		1.381.400,09 €	1.036.050,06 €	345.350,02 €	- €
Abschreibungen					
650000	Abschreibungen Sachanlagen	405.118,00 €	303.838,50 €	101.279,50 €	
Summe		405.118,00 €	303.838,50 €	101.279,50 €	- €
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
610151	Sonstige betriebliche Aufwendungen PEG	840,00 €	756,00 €	84,00 €	
610152	Sonstige betriebliche Aufwendungen BBg	11.759,46 €	10.583,52 €	1.175,95 €	
610153	Sonstige betriebliche Aufwendungen LK	55.515,09 €	49.963,58 €	5.551,51 €	
610220	Fremdl. Sicherheitsbetreuung	6.700,02 €	6.030,01 €	670,00 €	
610250	Insthalt. u. Rep. Verwaltung	10.879,89 €	9.791,90 €	1.087,99 €	
610255	Wartung u. Pflege Software	233.520,00 €	210.168,00 €	23.352,00 €	
610256	Gebäudereinigung Verwaltung	1.680,00 €	1.512,00 €	168,00 €	
610257	Wartung u. Pflege Fremdsoftware	64.380,00 €	57.942,00 €	6.438,00 €	
610260	Öffentlichkeitsarbeit	53.900,00 €	48.510,00 €	5.390,00 €	
620140	Fort- und Weiterbildung Angest.	48.720,00 €	43.848,00 €	4.872,00 €	
620150	Dienst-/Schutzkleidung Angest.	835,24 €	751,72 €	83,52 €	
620240	Fort-/Weiterbildung Lohnempf.	8.730,00 €	7.857,00 €	873,00 €	
620340	Fort- und Weiterbildung Azubis	3.391,35 €	3.052,21 €	339,13 €	
620500	Kosten Personalrat	10.052,13 €	9.046,92 €	1.005,21 €	
620510	Kosten Verwaltungsrat	840,00 €	756,00 €	84,00 €	
670200	Gebäudereinigung BHO + Deponie	67.450,00 €	60.705,00 €	6.745,00 €	
670250	Gebühren (GEZ, etc.)	8.190,00 €	7.371,00 €	819,00 €	

4. Gebührenbedarf Leistungsgebühren

Konto	Bezeichnung	variable Kosten gesamt	Leerungsgebühr	Leerungsgebühr Bioabfall	Selbstanlieferung
670300	Geldverkehrkosten	30.369,06 €	27.332,15 €	3.036,91 €	
670400	Berat.Prüf.Gericht.GutachtKost	511.280,00 €	383.460,00 €	127.820,00 €	
670450	Zertifizierung EntsorgFachbetr	840,00 €	756,00 €	84,00 €	
680100	Büro- und Kleinmaterial	17.850,00 €	16.065,00 €	1.785,00 €	
680110	Bürobedarf und Geräte	19.975,69 €	17.978,12 €	1.997,57 €	
680150	Bücher, Zeitschriften etc.	8.400,00 €	7.560,00 €	840,00 €	
680200	Porto / Sonst. Zustellungen	33.524,62 €	30.172,16 €	3.352,46 €	
680250	Telefongebühren	19.891,06 €	17.901,95 €	1.989,11 €	
680300	Reisekosten Personal	11.440,00 €	10.296,00 €	1.144,00 €	
680350	Repräsentation, Bewirtung Dritter	1.747,98 €	1.573,18 €	174,80 €	
680400	Zeitungsinsertionen	9.827,46 €	8.844,71 €	982,75 €	
680430	Kosten Abfallk. u. Gebührenb.	64.617,87 €	58.156,08 €	6.461,79 €	
680450	Messen, Informationsst. (Miete)	9.800,00 €	8.820,00 €	980,00 €	
680510	Provisionen Restabfallsäcke	1.000,00 €	900,00 €	100,00 €	
680520	Provisionen Bioabfallsäcke	1.000,00 €	900,00 €	100,00 €	
690200	Schadenersatzleistungen	32.370,00 €	29.133,00 €	3.237,00 €	
690290	Sonstiger betrieblicher Aufwand	51.150,00 €	46.035,00 €	5.115,00 €	
690320	Zuführung Einzelwertberichtig.	103.000,00 €	92.700,00 €	10.300,00 €	
690400	Abschreibungen a. Ford. hoheitlich	37.000,00 €	33.300,00 €	3.700,00 €	
690505	Sonstige Aufwendungen Verwaltung	839,81 €	755,83 €	83,98 €	
Summe		1.553.306,72 €	1.321.284,05 €	232.022,67 €	- €
Kosten gesamt		14.082.831,30 €	9.881.348,99 €	2.559.234,69 €	1.642.247,62 €
Erträge		- €	- €		
Umsatzerlöse - hoheitlich					
530600	Erlöse Verkauf Wertstoffe	76.000,00 €	76.000,00 €		
530605	Erlöse Verkauf Altkleider	84.000,00 €	84.000,00 €		
530610	Erl. Verk. PPK hoheitl.	651.000,00 €	651.000,00 €		
530710	Erlöse Verladung PPK hoheitlich	31.000,00 €	31.000,00 €		
550000	Erträge Vermietung Stedum PEG	89.000,00 €	89.000,00 €		
560152	Kostenerstattungen PEG	173.280,00 €	173.280,00 €		
570230	Auflösung Geb.-ausgl.-rückstellung	296.000,00 €	296.000,00 €		

4. Gebührenbedarf Leistungsgebühren

Konto	Bezeichnung	variable Kosten gesamt	Leerungsgebühr	Leerungsgebühr Bioabfall	Selbstanlieferung
Summe		1.400.280,00 €	1.400.280,00 €	- €	- €
Sonstige betriebliche Erträge					
550100	Sonstige betriebliche Erträge	983,89 €	983,89 €		
570130	Schadenersatzleistungen	8.000,00 €	8.000,00 €		
570140	Ersatzleist. d. Versicherungen	41.800,00 €	41.800,00 €		
570150	Bußgelder	1.000,00 €	1.000,00 €		
570160	Verrechnete Sonstige Sachbezüge	10.560,00 €	10.560,00 €		
570200	Ertr. Abgang bewegl. AnlVermög	18.690,00 €	18.690,00 €		
570220	Ertr. Auflösung Rückstellungen	66.000,00 €	66.000,00 €		
570250	Ertr. Auflös. v. Einzelwertb.	81.000,00 €	81.000,00 €		
590100	Verrechnete Sachbezüge Hansefit	7.000,00 €	7.000,00 €		
590110	Periodenfremde Erträge	39,53 €	39,53 €		
Summe		235.073,42 €	235.073,42 €	- €	- €
Erträge gesamt		1.635.353,42 €	1.635.353,42 €	- €	- €
		1.635.353,42 €			
	abzüglich Aufwand Sonstiges		584.442,50 €		
	Saison und Grobmüll		92.833,02 €		
	Querfinanzierung § 12 NAbfG		437.504,26 €	76.073,05 €	- 513.577,31 €
Summe Gebührenbedarf		12.447.477,88 €	8.191.890,35 €	2.635.307,74 €	1.128.670,31 €

5. Ermittlung Entleerungsvolumen Abfallbehälter und Anfahrten Fehlbefüllung

Entleerungsvolumen Restabfall (26 Entleerungen pro Jahr)						
Behälter	Behältervolumen in Liter	Prognose 2026 Anzahl Behälter	Anzahl tatsächliche Entleerungen/a	Mindestentleerungen	Entleerungen gesamt	Volumen in Liter
60-Liter Abfalltonne	60	22.556	259.605	27.202	286.807	17.208.420
120 - Liter Abfalltonne	120	20.400	279.783	16.400	296.183	35.541.960
240 - Liter Abfalltonne	240	5.094	87.888	2.606	90.494	21.718.560
770 - Liter Abfallgroßbehälter	770	333	9.724	94	9.818	7.559.860
1.100 - Liter Abfallgroßbehälter	1.100	631	19.759	270	20.029	22.031.900
1.100 Grobmüllbehälter	1.100	88	88		88	96.800
60-Liter Restabfallsack	60	5.702	5.702		5.702	
Behältervolumen in Liter gesamt		54.804				104.157.500

siehe 5. Gebührensätze
Behältergebühr

5. Ermittlung Entleerungsvolumen Abfallbehälter und Anfahrten Fehlbefüllung

Entleerungsvolumen Bioabfall - Leerungsgebühr (14-tägliche Leerung)				
Behälter	Behältervolumen in Liter	Prognose 2026 Anzahl Behälter	Anzahl tatsächliche Entleerungen/a	Volumen in Liter
60-Liter Abfalltonne	60	18.040	276.991	16.619.460
120 - Liter Abfalltonne	120	17.620	293.094	35.171.280
240 - Liter Abfalltonne	240	3.361	57.835	13.880.400
770 Liter Abfalltonne	770	14	154	118.580
1.100 Liter Abfalltonne	1.100	24	352	387.200
60-Liter Bioabfallsack	60	4.730	4.730	
Saison-Biotonne (240 Liter) - 1 Monat	240	314	628	150.720
Saison-Biocontainer (1.100 Liter) - 1 Monat	1.100	1.860	3.720	4.092.000
Behältervolumen in Liter gesamt				70.419.640

siehe 5. Gebührensätze
Behältergebühr

Fehlbefüllung Bioabfall			
Behälter	Behältervolumen in Liter	Prognose 2026 Anzahl Behälter/ Anfahrten	Volumen in Liter
60-Liter Abfalltonne	60	25	1.500
120 - Liter Abfalltonne	120	40	4.800
Abfalltonne	240	200	48.000
770 Liter Abfalltonne	770	1	770
1.100 Liter Abfalltonne	1.100	1	1.100
60-Liter Bioabfallsack	60	1	60
Behältervolumen in Liter gesamt		268	56.230

6. Ermittlung der Gebührensätze für die Grund- und Leerungsgebühren, Fehlbefüllung und Behälteränderung

Grundgebühr Restabfall					
Gebührenbedarf	3.891.572,26 €				
Behälter	Faktor	Behälterzahl	Verr.-Behälter	Grundgebühr/a	Grundgebühr/ Monat
60-Liter Abfalltonne	1	22.556	22.556	69,19 €	5,77 €
120 Liter Abfalltonne	1,15	20.400	23.460	79,57 €	6,63 €
240-Liter Abfalltonne	1,55	5.094	7.896	107,25 €	8,94 €
770-Liter Abfallgroßbehälter	2,4	333	799	166,06 €	13,84 €
1.100-Liter Abfallgroßbehälter	2,4	631	1.514	166,06 €	13,84 €
1.100 Grobmüllbehälter pauschal 1 Monat	0,2	88	18	13,84 €	
Summe		49.102	56.243		
Grundgebühr	69,19 €				

Grundgebühr Bioabfall					
Gebührenbedarf	1.297.190,75 €				
Behälter	Faktor	Behälterzahl	Verr.-Behälter	Grundgebühr/a	Grundgebühr/ Monat
60-Liter Abfalltonne	1	18.040	18.040	29,46 €	2,45 €
120 Liter Abfalltonne	1,15	17.620	20.263	33,87 €	2,82 €
240-Liter Abfalltonne	1,55	3.361	5.210	45,66 €	3,80 €
770-Liter Abfallgroßbehälter	2,4	14	34	70,69 €	5,89 €
1.100-Liter Abfallgroßbehälter	2,4	24	58	70,69 €	5,89 €
Saison 240 Liter pauschal	0,2	314	63	5,89 €	
Saison 1100 Liter pauschal	0,2	1.860	372	5,89 €	
Summe		41.233	44.039		
Grundgebühr	29,46 €				

6. Ermittlung der Gebührensätze für die Grund- und Leerungsgebühren, Fehlbefüllung und Behälteränderung

Leerungsgebühren Restabfall (14-täglich)		
Gebührenbedarf		€ 8.123.170,09
Entleerungsvolumen Restabfall in Liter		104.157.500
€/Liter		€ 0,0779893
Behälter	Behältervolumen in Liter	Gebührensatz/ Entleerung
60-Liter Abfalltonne	60	€ 4,68
120-Liter Abfalltonne	120	€ 9,36
240-Liter Abfalltonne	240	€ 18,72
770-Liter Abfallgroßbehälter	770	€ 60,05
1.100 Abfallgroßbehälter	1100	€ 85,79
Grobmüllcontainer (max. 1 Monat/Jahr) Pauschale	1100	€ 67,00
60-Liter Restabfallsack	60	€ 4,50

Behälteränderungsgebühr				
Gebührenbedarf	€ 18.000,00			
	Anzahl Änderungen	Faktor	Verrechnungs- behälter	Gebührensatz
60, 120, 240 Liter-Behälter	750	1	750	€ 16,00
770 und 1.100 Liter-Behälter	250	1,5	375	€ 24,00
	1000		1125	

6. Ermittlung der Gebührensätze für die Grund- und Leerungsgebühren, Fehlbefüllung und Behälteränderung

Leerungsgebühren Bioabfall (14-täglich)		
Gebührenbedarf		€ 2.615.117,74
Entleerungsvolumen Bioabfall in Liter		70.419.640
€/Liter		€ 0,0371362
Behälter	Behältervolumen in Liter	Gebührensatz/ Entleerung
60-Liter Abfalltonne	60	€ 2,23
120-Liter Abfalltonne	120	€ 4,46
240-Liter Abfalltonne	240	€ 8,91
770 - Liter Abfalltonne	770	€ 28,59
1.100 Liter Abfalltonne	1100	€ 40,85
60-Liter Bioabfallsack	60	€ 3,00
Saisonbehälter Bio 240 Liter Pauschale	240	€ 30,00
Saisonbehälter Bio 1.100 Liter Pauschale	1100	€ 66,00

Anfahrt Fehlbefüllung Bioabfall				
Gebührenbedarf				
Behälter	Behältervolumen in Liter	Anzahl Anfahrten	Kosten	Gebührensatz
60-Liter Abfalltonne	60	25	€ 2.720,75	€ 108,83
120-Liter Abfalltonne	120	40	€ 4.462,00	€ 111,55
240-Liter Abfalltonne	240	200	€ 23.398,00	€ 116,99
770 - Liter Abfalltonne	770	1	€ 187,68	€ 187,68
1.100 Liter Abfalltonne	1100	1	€ 187,68	€ 187,68
60-Liter Bioabfallsack	60	1	€ 105,15	€ 105,15
		268	€ 31.061,26	

7. Gebührenbedarf Selbstanlieferungsgebühren

Konto	Bezeichnung	Gebührenbedarf Selbstanlieferung etc.								
		Altreifen	Fenster	Rest- und Sperrmüll	Altholz	Bauschutt	Sonderabfall	Asbest-/ teer-/ mineralfaserhaltige Abfälle	Strauchwerk	
Kosten		EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Materialaufwand - Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren										
600120	Einkauf Restabfallsäcke u. Bigbags	4.491,25 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	4.491,25 €	- €
Summe		4.491,25 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	4.491,25 €	- €
Materialaufwand - für bezogene Leistungen										
610140	Entsorgung Altreifen	15.679,60 €	15.679,60 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
610150	Entsorgung Altholz Sperrmüllerfassung PEG	2.000,00 €	- €	- €	- €	2.000,00 €	- €	- €	- €	- €
610190	Entsorgung Altholz Wertstoffhöfe BBg/PEG	75.000,00 €	- €	- €	- €	75.000,00 €	- €	- €	- €	- €
610240	Abrechnung Biogenes Zentrum	711.152,33 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	711.152,33 €
610241	Entsorgung v. Schadstoffen	67.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	7.692,00 €	59.308,00 €	- €
610244	Entsorgung von Bauschutt	215.000,00 €	- €	- €	- €	- €	215.000,00 €	- €	- €	- €
610245	Entsorgung von Restabfall	350.828,80 €	- €	- €	350.828,80 €	- €	- €	- €	- €	- €
610246	Transportkosten Restabfall	159.257,81 €	- €	- €	159.257,81 €	- €	- €	- €	- €	- €
610248	Entsorgung Fenster	12.395,21 €	- €	12.395,21 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
610270	Umschlag Restabfall PEG	29.442,62 €	- €	- €	29.442,62 €	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		1.637.756,37 €	15.679,60 €	12.395,21 €	539.529,24 €	77.000,00 €	215.000,00 €	7.692,00 €	59.308,00 €	711.152,33 €
Kosten gesamt		1.642.247,62 €	15.679,60 €	12.395,21 €	539.529,24 €	77.000,00 €	215.000,00 €	7.692,00 €	63.799,25 €	711.152,33 €
Erträge gesamt		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Summe Gebührenbedarf		1.642.247,62 €	15.679,60 €	12.395,21 €	539.529,24 €	77.000,00 €	215.000,00 €	7.692,00 €	63.799,25 €	711.152,33 €

8. Gebühren für Selbstanlieferungen

Gebührentatbestand		Gebührenbedarf	Anzahl Mengeneinheiten	Mengeneinheit	Gebühr
§ 2 Abs. 7 Nr. 1	Restabfall/Sperrmüll - Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum / AEZ	€ 539.529,24			
	Menge in Mg		3.879,13	Mg	
	Umrechnungsfaktor Mg/cbm	5,16			
	Menge in cbm		20.018,76	cbm	
	Kleinanlieferung Restabfall max. 60 kg (PKW-Kofferraum/ Kombi ohne Verwiegung)	bis 1 cbm/Anlieferung	22.045,00	Anlieferung	€ 10,50
	Mindestgebühr bei Verwiegung bis 200 kg	bis 2 cbm/Anlieferung	694,00	Anlieferung	€ 23,50
	Entsorgungskosten bei Selbstanlieferungen > 200 kg je Mg und Entsorgungskosten bei Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg		260,00	Mg	€ 135,00
§ 2 Abs. 7 Nr. 2	Strauchwerk und Bioabfälle - Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum	€ 711.152,33			
	Menge in Mg		7.100,00	Mg	
	Umrechnungsfaktor Mg/cbm	7,28			
	Menge in cbm		51.716,24	cbm	
	Selbstanlieferung gemischte Bioabfälle nativ-organischer Herkunft		2.560,00	Mg	€ 85,48
	Mindestgebühr bei Verwiegung der Abfälle (≤ 200) kg	2 cbm	24,48	cbm	€ 13,50
	Kleinanlieferung von Garten-/Bioabfall, Altholz (ohne Verwiegung) ≤ 1 cbm	bis 1 cbm	36.526,00	Anlieferung	€ 10,00
	Kleinanlieferung von Garten-/Bioabfall, Altholz (ohne Verwiegung) > 1 bis 2 cbm	bis 2 cbm	2.533,00	2 cbm/Anlieferung	€ 20,00
§ 2 Abs. 7 Nr. 3	Altholz	€ 77.000,00			
	Altholz, behandelt/unbehandelt (max. 2 cbm) bis 1 cbm	€ 70.134,40	9.393,00	Anlieferung	€ 7,00
	Altholz, behandelt/unbehandelt (max. 2 cbm) 1 bis 2 cbm	€ 6.865,60	613,00	Anlieferung	€ 11,00
			10.312,50		
§ 2 Abs. 7 Nr. 4	Bauschutt				
	Bauschutt, ohne Verwiegung (max. 1 cbm) je Anlieferung	€ 215.000,00	5.487,00	Anlieferung	€ 10,00
§ 2 Abs. 7 Nr. 5	Fenster	€ 12.395,21			
	Fenster klein (bis 50x50 cm)		74,00	Stück	€ 1,50
	Fenster mittel (bis 1,00x2,00 m)		3566,00	Stück	€ 3,00
	Fenster groß (bis 1,20x2,00 m)		144,00	Stück	€ 5,00
	Fenster Übergröße		7,00	Stück	€ 10,00

8. Gebühren für Selbstanlieferungen

Gebührentatbestand		Gebührenbedarf	Anzahl Mengeneinheiten	Mengeneinheit	Gebühr
§ 2 Abs. 7 Nr. 6	Altreifen	€ 15.679,60			
	Pkw ohne Felge		3189	Stück	€ 2,00
	Pkw mit Felge		2074	Stück	€ 3,00
	Lkw ohne Felge		25	Stück	€ 8,00
	Lkw mit Felge		26	Stück	€ 12,50
	Traktor/Vorderreifen ohne Felge		26	Stück	€ 17,50
	Traktor/Vorderreifen mit Felge		12	Stück	€ 25,00
	Traktor/Hinterreifen ohne Felge		10	Stück	€ 37,50
	Traktor/Hinterreifen mit Felge		1	Stück	€ 47,50
§ 2 Abs. 7 Nr. 7	Asbest-/ teer-/ mineralfaserhaltige Abfälle	€ 63.799,25			
	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		5	Stück	€ -
	Schornsteinschutt aus privaten Haushaltungen		42	Mg	€ 56,50
	Mindestgebühr bei Verwiegung Schornsteinschutt (≤ 200 kg)		26	Anlieferungen	€ 10,70
	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		50	Mg	€ 288,00
	Mindestgebühr bei Verwiegung Kohlenteer (≤ 200 kg)		32	Anlieferungen	€ 54,70
	Anderes Dämmmaterial aus/mit gefährlichen Stoffen		30	Mg	€ 363,00
	Mindestgebühr bei Verwiegung anderes Dämmmaterial (≤ 200 kg)		32	Anlieferungen	€ 69,00
	Asbesthaltige Baustoffe		150	Mg	€ 108,00
	Mindestgebühr bei Verwiegung asbesthaltige Baustoffe (≤ 200 kg)		168	Anlieferungen	€ 20,50
	Big Bag (91 x 91 x 110 cm)		300	Stück	€ 6,00
	Big Bag (91 x 91 x 110 cm, Aufdruck Asbest)		300	Stück	€ 7,00
	Asbestzementplattenbehälter (260 x 125 x 30 cm)		25	Stück	€ 9,00
	Asbestzementplattenbehälter (320 x 125 x 30 cm)		25	Stück	€ 11,00
§ 2 Abs. 7 Nr. 8	Sonderabfall - Sonderabfallzwischenlager im AEZ Stedum				
		€ 7.692,00	siehe Tabellenblatt 8a		siehe Tabellenblatt 8a
			Summe Querfinanzierung		€ 513.577,31
			davon Bioabfall		€ 76.073,05

8 a) Anlieferung Sonderabfälle

Entsorgungskosten		
Gebührenbedarf		€ 7.692,00
davon gebührenpflichtige Annahme		€ 7.692,00
Querfinanzierung		€ -
Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühr (Entsorgungspreis brutto in €/kg)
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	6,55 €
13 02 05	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,76 €
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,17 €
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter, Abfall anderswo (in der Gruppe) nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt ist	0,95 €
16 01 07	Ölfilter	0,93 €
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	0,89 €
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2,70 €
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (Spraydosen)	1,73 €
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,90 €
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,90 €
16 05 09	gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen (Feuerlöscher, Feuerlöschpulver)	2,52 €
16 06 01	Bleibatterien	0,50 €
20 01 13	Lösemittel	1,08 €

8 a) Anlieferung Sonderabfälle

20 01 14	Säuren	1,68 €
20 01 15	Laugen	1,41 €
20 01 17	Fotochemikalien	1,08 €
20 01 18	Altmedikamente	- €
20 01 19	Pestizide	1,81 €
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,90 €
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	1,19 €

9. Gebührensätze Sonderleistungen

	Anzahl Mengeneinheiten	Mengen- einheit	Gebühr	Gebühren- einnahme
Vereinfachter Entsorgungsausweis				
vereinfachter Entsorgungsnachweis pro Stück	1	Stück	€ 28,00	€ 28,00
Bearbeitung Begleitscheine besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Stück	2	Stück	€ 7,50	€ 15,00
				€ -
Abholung auf Abruf				
				€ -
Sperrmüll pro angefangene 4 cbm	18.000	je 4 cbm	€ 28,00	€ 504.000,00
Expressabholung Sperrmüll pro angefangene 4 cbm	880	je 4 cbm	€ 50,00	€ 44.000,00
Strauchwerk pro angefangene 4 cbm	316	je 4 cbm	€ 28,00	€ 8.848,00
Grobmüll je angefangene 2 cbm	400	je 2 cbm	€ 15,00	€ 6.000,00
vergebliche Anfahrt Expressabholung Sperrmüll	50	Anfahrt	€ 40,00	€ 2.000,00
vergebliche Anfahrt Strauchwerk	50	Anfahrt	€ 15,00	€ 750,00
Verwiegung	1150	Verwiegung	€ 11,00	€ 12.650,00
Summe				€ 578.291,00

10. Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Verzinsung	
Restbuchwert Anlagekapital	€ 10.498.232,74
Finanzierung durch Eigenkapital	37,08%
durchschnittlicher Zinssatz Eigenkapital	2,65%
Finanzierung durch Fremdkapital	59,96%
durchschnittlicher Zinssatz Fremdkapital	1,93%
Finanzierung durch Rückstellungen	2,95%
Abzinsungszinssatz Rückstellungen	1,82%
kalkulatorische Zinsen	€ 230.471,73

Anlage 3

Synopse zu den Änderungen an der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> o Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH o Sonderabfallzwischenlager o Altdeponie Stedum o Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH • Wertstoffhof Peine • Wertstoffhof Wedtlenstedt • Wertstoffhof Lengede • Wertstoffhof Edemissen • Verwertungsanlage für Restabfall und Sperrmüll, betrieben durch ein von A+B beauftragtes Drittunternehmen • Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH • Altdeponie Schwicheldt • Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie) • Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt) • sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten 	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, <ul style="list-style-type: none"> o Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und o Sonderabfallzwischenlager o Altdeponie Stedum o Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner • Wertstoffhof Peine • Wertstoffhof Wedtlenstedt • Wertstoffhof Lengede • Wertstoffhof Edemissen • Verwertungsanlage für Restabfall und Sperrmüll, betrieben durch ein von A+B beauftragtes Drittunternehmen • Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH • Altdeponie Schwicheldt • Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und • Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt) • sowie aller zur Erfüllung <u>der Entsorgungspflicht</u> beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten 	<p><i>Klarstellung im letzten Aufzählungspunkt</i></p>
<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.</p>	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen																																																												
<p>Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.</p> <p>Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.</p>	<p>Die Änderung des Behälterbestandes (<u>Abholen und Aufstellen von Abfallbehältern</u>) ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (<u>Verwaltungsgebühr</u>) erhoben.</p> <p>Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.</p>	<p><i>Konkretisierung der bisherigen Regelung</i></p>																																																												
<p>(2) Die Gebühren betragen für 1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:</p> <table border="1" data-bbox="47 603 629 754"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>Grundgebühr in €/Jahr</th> <th>Grundgebühr in €/Monat</th> <th>Leerungsgebühr in €/Leerung</th> <th>Behälteränderungsgebühr in €/Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 l</td> <td>69,46</td> <td>5,78</td> <td>4,16</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>78,72</td> <td>6,56</td> <td>8,32</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>106,47</td> <td>8,87</td> <td>16,63</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>770 l</td> <td>162,17</td> <td>13,51</td> <td>53,32</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>162,17</td> <td>13,51</td> <td>76,19</td> <td>25,00</td> </tr> </tbody> </table>	Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall	60 l	69,46	5,78	4,16	15,00	120 l	78,72	6,56	8,32	15,00	240 l	106,47	8,87	16,63	15,00	770 l	162,17	13,51	53,32	25,00	1.100 l	162,17	13,51	76,19	25,00	<p>(2) Die Gebühren betragen für 1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:</p> <table border="1" data-bbox="981 579 1597 762"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>Grundgebühr in €/Jahr</th> <th>Grundgebühr in €/Monat</th> <th>Leerungsgebühr in €/Leerung</th> <th>Behälteränderungsgebühr in €/Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 l</td> <td>69,19 €</td> <td>5,77 €</td> <td>4,68 €</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>79,57 €</td> <td>6,63 €</td> <td>9,36 €</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>107,25 €</td> <td>8,94 €</td> <td>18,72 €</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>770 l</td> <td>166,06 €</td> <td>13,84 €</td> <td>60,05 €</td> <td>24,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>166,06 €</td> <td>13,84 €</td> <td>85,79 €</td> <td>24,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall	60 l	69,19 €	5,77 €	4,68 €	16,00 €	120 l	79,57 €	6,63 €	9,36 €	16,00 €	240 l	107,25 €	8,94 €	18,72 €	16,00 €	770 l	166,06 €	13,84 €	60,05 €	24,00 €	1.100 l	166,06 €	13,84 €	85,79 €	24,00 €	<p><i>Neue Gebührensätze ab dem 01.01.2026</i></p>
Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall																																																										
60 l	69,46	5,78	4,16	15,00																																																										
120 l	78,72	6,56	8,32	15,00																																																										
240 l	106,47	8,87	16,63	15,00																																																										
770 l	162,17	13,51	53,32	25,00																																																										
1.100 l	162,17	13,51	76,19	25,00																																																										
Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall																																																										
60 l	69,19 €	5,77 €	4,68 €	16,00 €																																																										
120 l	79,57 €	6,63 €	9,36 €	16,00 €																																																										
240 l	107,25 €	8,94 €	18,72 €	16,00 €																																																										
770 l	166,06 €	13,84 €	60,05 €	24,00 €																																																										
1.100 l	166,06 €	13,84 €	85,79 €	24,00 €																																																										
<p>2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:</p> <table border="1" data-bbox="47 826 629 930"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>Grundgebühr in €/Jahr</th> <th>Grundgebühr in €/Monat</th> <th>Leerungsgebühr in €/Leerung</th> <th>Behälteränderungsgebühr in €/Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 l</td> <td>41,73</td> <td>3,47</td> <td>2,83</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>50,96</td> <td>4,24</td> <td>5,64</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>78,72</td> <td>6,56</td> <td>11,33</td> <td>15,00</td> </tr> </tbody> </table>	Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall	60 l	41,73	3,47	2,83	15,00	120 l	50,96	4,24	5,64	15,00	240 l	78,72	6,56	11,33	15,00	<p>2. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:</p> <table border="1" data-bbox="981 810 1597 986"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>Grundgebühr in €/Jahr</th> <th>Grundgebühr in €/Monat</th> <th>Leerungsgebühr in €/Leerung</th> <th>Behälteränderungsgebühr in €/Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 l</td> <td>29,46 €</td> <td>2,45 €</td> <td>2,23 €</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>33,87 €</td> <td>2,82 €</td> <td>4,46 €</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>45,66 €</td> <td>3,80 €</td> <td>8,91 €</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>770 l</td> <td>70,69 €</td> <td>5,89 €</td> <td>28,59 €</td> <td>24,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>70,69 €</td> <td>5,89 €</td> <td>40,85 €</td> <td>24,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall	60 l	29,46 €	2,45 €	2,23 €	16,00 €	120 l	33,87 €	2,82 €	4,46 €	16,00 €	240 l	45,66 €	3,80 €	8,91 €	16,00 €	770 l	70,69 €	5,89 €	28,59 €	24,00 €	1.100 l	70,69 €	5,89 €	40,85 €	24,00 €	<p><i>Erweiterung des Behälterbestandes (Bioabfall); Neue Gebührensätze ab dem 01.01.2026</i></p>										
Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall																																																										
60 l	41,73	3,47	2,83	15,00																																																										
120 l	50,96	4,24	5,64	15,00																																																										
240 l	78,72	6,56	11,33	15,00																																																										
Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall																																																										
60 l	29,46 €	2,45 €	2,23 €	16,00 €																																																										
120 l	33,87 €	2,82 €	4,46 €	16,00 €																																																										
240 l	45,66 €	3,80 €	8,91 €	16,00 €																																																										
770 l	70,69 €	5,89 €	28,59 €	24,00 €																																																										
1.100 l	70,69 €	5,89 €	40,85 €	24,00 €																																																										
	<p>(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 werden für <u>saisonal genutzte Bioabfallbehälter (§ 6 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung)</u>, die A+B auf Antrag für einen Zeitraum von maximal 1 Monat zur Verfügung stellt, die folgenden Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Saisonbehälter Bio 240 l: 30,00 € pro Behälter</u> • <u>Saisonbehälter Bio 1.100 l: 66,00 € pro Behälter</u> <p>Werden die Saisonbehälter – entgegen der in § 6 Abs. 6 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Vorgabe – zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer nicht vollständig entleert bereitgestellt, wird für die von A+B durchzuführende zusätzliche Entleerung eine Leerungsgebühr nach Abs. 2 Nr. 2 für einen 240 l- oder 1.100 l-Bioabfallbehälter erhoben.</p>	<p><i>Neue Gebührentatbestände für saisonal genutzte Bioabfallbehälter</i></p>																																																												

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
	<p>(4) Für die Nutzung eines 1.100 l-Grobmüllcontainers (§ 11 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung), den A+B auf Antrag für einen Zeitraum von maximal 1 Monat zur Verfügung stellt, wird eine Gebühr in Höhe von 67,00 € pro Behälter und Nutzung erhoben.</p> <p>Im Fall einer Verlängerung der Mietzeit um zwei Wochen (§ 11 Abs. 7 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung) wird die in Satz 1 enthaltene Gebühr in Höhe von 50 % ein weiteres Mal erhoben.</p> <p>Wird der Grobmüllcontainer – entgegen der in § 11 Abs. 7 Satz 4 Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Vorgabe – zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer nicht vollständig entleert bereitgestellt, wird für die von A+B durchzuführende zusätzliche Entleerung eine Leerungsgebühr nach Abs. 2 Nr. 1 für einen 1.100 l-Restabfallbehälter erhoben.</p>	<p>Neue Gebührentatbestände für Grobmüllcontainer</p>
<p>(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück • Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück 	<p>(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück • für einen Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück <p>Die Gebühren für den Erwerb von Big Bags und Asbestzementplattenbehältern betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Big Bag (91 x 91 x 110 cm): 6,00 €/Stück • für einen Big Bag zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (91 x 91 x 110 cm, Aufdruck "Asbest"): 7,00 €/Stück • für einen Asbestzementplattenbehälter (260 x 125 x 30 cm): 9,00 €/Stück • für einen Asbestzementplattenbehälter (320 x 125 x 30 cm): 11,00 €/Stück 	<p>Anpassung der Nummerierung; neue Gebührensätze ab dem 01.01.2026</p> <p>Aufnahme neuer Gebührentatbestände für den Erwerb von Big Bags und Asbestzementplattenbehältern</p>
<p>(4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.</p>	<p>(6) In die Gebühr für die Restabfallbehälter nach Abs. 1 eingeschlossen sind die Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung der Restabfälle und die Kosten für die getrennt gesammelten Abfälle, soweit diese nicht über gesonderte Gebühren gedeckt werden. Umfasst ist dabei auch eine Sperrmüllabfuhr pro Jahr in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm).</p>	<p>Anpassung der Nummerierung; Neufassung der Regelung</p>
<p>(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein. Der Anspruch kann nicht ins Folgejahr übertragen werden.</p>	<p>(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein. Der Anspruch kann nicht ins Folgejahr übertragen werden.</p>	<p>Ursprüngliche Regelung aufgegangen in neuem § 2 Abs. 6; Regelung zur Unübertragbarkeit des Anspruchs auf einmalig gebührenfreie Sperrmüllabfuhr pro Jahr nunmehr in § 10 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung</p>

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
<p>(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (Pkw-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung: 10,50 €/Anlieferung • Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg): 23,50 €/Anlieferung <p>Selbstanlieferung > 200 kg Verwiegungs- und Annahmekosten: 11,00 €/Anlieferung</p> <p>Entsorgungskosten: 135,00 €/t</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg <p>Verwiegungs- und Annahmekosten: 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten inklusive Wertstoffeffassung: 152,00 €/t</p>	<p>(7) Im Fall der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1. <u>Selbstanlieferung von Restabfall und Sperrmüll, einschl. haushaltstypischem Schrott (nur beim AEZ Stedum)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Anlieferung im PKW-Kofferraum oder Kombi (max. 60 kg) wird eine Verwiegung nicht durchgeführt (Kleinanlieferung). Die Gebühr beträgt 10,50 €/Anlieferung.</u> • <u>In allen anderen Fällen wird eine Verwiegung durchgeführt.</u> <ul style="list-style-type: none"> ◦ <u>Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 23,50 €/Anlieferung.</u> ◦ <u>Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung 11,00 €/Anlieferung und für die Entsorgung der Abfälle 135,00 €/t.</u> 	<p><i>Neufassung/ Erweiterung der Regelung zu den Gebührensätzen bei Selbstanlieferungen</i></p>
	<p>2. <u>Selbstanlieferung von kompostierbaren Abfällen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Anlieferungen von bis zu 1 cbm beträgt die Gebühr 10,00 €/Anlieferung.</u> • <u>Bei Anlieferungen von mehr als 1 cbm und bis zu 2 cbm beträgt die Gebühr 20,00 €/Anlieferung.</u> • <u>In allen anderen Fällen wird eine Verwiegung durchgeführt (nur im Biogenen Zentrum Mehrum).</u> <ul style="list-style-type: none"> ◦ <u>Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Entsorgung 13,50 €/Anlieferung.</u> ◦ <u>Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle 85,48 €/t.</u> 	
	<p>3. <u>Selbstanlieferung von Altholz bis max. 2 cbm</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Anlieferungen von bis zu 1 cbm beträgt die Gebühr 7,00 €/Anlieferung.</u> • <u>Bei Anlieferungen von mehr als 1 cbm und bis zu 2 cbm beträgt die Gebühr 11,00 €/Anlieferung.</u> 	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
	<p><u>4. Selbstanlieferung von Bauschutt</u></p> <p><u>Die Selbstanlieferung von Bauschutt ist in Kleinmengen bis max. 1 cbm (PKW-Kofferraum oder Kombi) zulässig. Die Gebühr beträgt 10,00 €/Anlieferung.</u></p>	
	<p><u>5. Selbstanlieferung von Fenstern (nur beim AEZ Stedum)</u></p> <p><u>Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Fenstern beträgt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• für kleine Fenster (bis 50 x 50 cm) 1,50 €/Stück,</u> <u>• für mittelgroße Fenster (bis 1,00 x 2,00 m) 3,00 €/Stück,</u> <u>• für große Fenster (bis 1,20 x 2,00 m) 5,00 €/Stück,</u> <u>• für Fenster in Übergröße (ab 1,20 x 2,00 m) 10,00 €/Stück.</u> 	
	<p><u>6. Selbstanlieferung von Altreifen (nur beim AEZ Stedum)</u></p> <p><u>Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen beträgt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• für PKW-Reifen ohne Felge 2,00 €/Stück,</u> <u>• für PKW-Reifen mit Felge 3,00 €/Stück,</u> <u>• für LKW-Reifen ohne Felge 8,00 €/Stück,</u> <u>• für LKW-Reifen mit Felge 12,50 €/Stück,</u> <u>• für Traktor-Vorderreifen ohne Felge 17,50 €/Stück,</u> <u>• für Traktor-Vorderreifen mit Felge 25,00 €/Stück,</u> <u>• für Traktor-Hinterreifen ohne Felge 37,50 €/Stück,</u> <u>• für Traktor-Hinterreifen mit Felge 47,50 €/Stück.</u> 	
	<p><u>7. Selbstanlieferung von asbest-, teer- und mineralfaserhaltigen Abfällen (nur beim AEZ Stedum)</u></p> <p><u>Für die Selbstanlieferung von asbest-, teer- und mineralfaserhaltigen Abfällen werden die folgenden Gebühren erhoben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (AVV-Nr. 16 02 12, z.B. Nachtspeicherheizgeräte) gebührenfreie Anlieferung,</u> <u>• Schutt von Schornsteinen aus privaten Haushaltungen mit „Hausbrand“-Heizungsanlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> <u>o Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 10,70 €/Anlieferung,</u> <u>o Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung 11,00 €/Anlieferung und für die Entsorgung 56,50 €/t.</u> 	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 17 03 03, z.B. Dachpappen, Bitumenwellplatten)</u> o Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 54,70 €/Anlieferung. o Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung 11,00 €/Anlieferung und für die Entsorgung 288,00 €/t. • <u>Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (AVV-Nr. 17 06 03, z.B. Steinwolle, Glaswolle)</u> o Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 69,00 €/Anlieferung. o Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung 11,00 €/Anlieferung und für die Entsorgung 363,00 €/t. • <u>Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Nr. 17 06 05, z.B. Asbestzementplatten)</u> o Bei Abfallmengen von bis zu 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung und Entsorgung 20,50 €/Anlieferung. o Bei Abfallmengen von mehr als 200 kg beträgt die Gebühr für die Verwiegung 11,00 €/Anlieferung und für die Entsorgung 108,00 €/t. 	
<p>b) <u>Sonderabfallzwischenlager im Abfallentsorgungszentrum Stedum</u></p> <p>Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und 2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben. <p>Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung.</p>	<p>8. <u>Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen (nur beim AEZ Stedum)</u></p> <p><u>Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen werden gebührenfrei angenommen, soweit sie 20 l bzw. 30 kg pro Anlieferung nicht überschreiten. Für die Entsorgung von darüber hinausgehenden Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen bzw. von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 17 Abfallentsorgungssatzung) werden die folgenden Gebühren erhoben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Quecksilberhaltige Abfälle (AVV-Nr. 060404) 6,55 €/kg</u> • <u>Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (AVV-Nr. 130205) 0,76 €/kg</u> • <u>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV-Nr. 150110) 1,17 €/kg</u> • <u>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter, Abfall anderswo (in der Gruppe) nicht genannt, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt ist (AVV-Nr. 150202) 0,95 €/kg</u> • <u>Ölfilter (AVV-Nr. 160107) 0,93 €/kg</u> • <u>Bremsflüssigkeiten (AVV-Nr. 160113) 0,89 €/kg</u> • <u>Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV-Nr. 160114) 0,89 €/kg</u> • <u>Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (AVV-Nr. 160209) 2,70 €/kg</u> • <u>gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (Spraydosen) (AVV-Nr. 160504) 1,73 €/kg</u> • <u>Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV-Nr. 160507) 3,90 €/kg</u> 	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV-Nr. 160508) 3,90 €/kg</u> • <u>Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher, Feuerlöschpulver) (AVV-Nr. 160509) 2,52 €/kg</u> • <u>Bleibatterien (AVV-Nr. 160601) 0,50 €/kg</u> • <u>Lösemittel (AVV-Nr. 200113) 1,08 €/kg</u> • <u>Säuren (AVV-Nr. 200114) 1,68 €/kg</u> • <u>Laugen (AVV-Nr. 200115) 1,41 €/kg</u> • <u>Fotochemikalien (AVV-Nr. 200117) 1,08 €/kg</u> • <u>Altmedikamente (AVV-Nr. 200118) gebührenfrei</u> • <u>Pestizide (AVV-Nr. 200119) 1,81 €/kg</u> • <u>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV-Nr. 200127) 1,06 €/kg</u> • <u>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen (AVV-Nr. 200128) 0,90 €/kg</u> • <u>Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (AVV-Nr. 200133) 1,19 €/kg</u> 	
<p>c) <u>Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft: 85,48 €/Tonne</u> • <u>Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser: 85,48 €/Tonne</u> • <u>Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum): 85,48 €/Tonne</u> • <u>Mindestgebühr bei Verwiegung der Abfälle (< 200 kg): 13,50 €/Anlieferung</u> • <u>Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z. B. Pkw-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung</u> <u>>1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung</u> 	<p>e) <u>Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft: 85,48 €/Tonne</u> • <u>Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser: 85,48 €/Tonne</u> • <u>Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum): 85,48 €/Tonne</u> • <u>Mindestgebühr bei Verwiegung der Abfälle (< 200 kg): 13,50 €/Anlieferung</u> • <u>Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z. B. Pkw-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung</u> <u>>1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung</u> 	<p><i>Ursprüngliche Regelung aufgegangen in neuem § 2 Abs. 7 Nr. 2 Abfallgebührensatzung</i></p>
<p>(7) Für Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 € • Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle: 7,50 € <p>a) <u>Abholung auf Abruf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 € • Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 € • Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 € 	<p>(8) <u>Die Abholung von Sperrmüll (einschl. haushaltstypischem Schrott) auf Abruf ist gebührenpflichtig, soweit nicht ein Anwendungsfall von § 10 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung vorliegt. Darüber hinaus ist die Abholung von Strauchwerk und Grobmüll auf Abruf gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>für die reguläre Abholung von Sperrmüll, pro angefangene 4 cbm 28,00 €.</u> • <u>für die Expressabholung von Sperrmüll, pro angefangene 4 cbm 50,00 €.</u> • <u>für die Abholung von Strauchwerk, pro angefangene 4 cbm 28,00 €.</u> 	<p><i>Neuer § 2 Abs. 8 ausschließlich für gebührenpflichtige Leistungen der Abholung von Sperrmüll, Grobmüll und Strauchwerk/ neue Gebührensätze ab dem 01.01.2026</i></p>

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
<p>• Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 € jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €</p> <p>• Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €</p> <p><u>b) Wertstoffsammelcontainer</u> 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer) inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche</p> <p><u>c) Grobmüllcontainer (1.100 Liter) - maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</u> Pauschalgebühr: 67,00 €</p> <p><u>d) Saison-Biocontainer (1.100 Liter) - maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</u> Pauschalgebühr: 66,00 €</p> <p><u>e) Saison-Biotonne (240 Liter) - maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</u> Pauschalgebühr: 30,00 €</p> <p>Anstelle der in § 2 Abs. 7 Abholung auf Abruf zweiter und dritter Spiegelstrich enthaltenen Gebühr für die Sperrmüll-Expressabholung wird eine Anfahrsgebühr in Höhe von 40,00 € je Anfahrt in den Fällen erhoben, in denen eine Sperrmüll-Expressabholung in Auftrag gegeben wird, beim Eintreffen des Sammelfahrzeuges am Grundstück zum von A+B vorgegebenen Zeitpunkt allerdings kein Sperrmüll zur Abholung bereitliegt.</p> <p>Für die Strauchwerkabholung wird eine Anfahrsgebühr von 15 € je Anfahrt in den Fällen erhoben, in denen eine Strauchwerkabholung in Auftrag gegeben wird, beim Eintreffen des Sammelfahrzeuges am Grundstück zum vereinbarten/von A+B vorgegebenen Zeitpunkt allerdings kein Strauchwerk zur Abholung bereitliegt.</p>	<p>• für die Abholung von Grobmüll, pro angefangene 2 cbm <u>15,00 €.</u></p> <p><u>Wird eine Expressabholung von Sperrmüll oder eine Abholung von Strauchwerk in Auftrag gegeben und liegt an dem vereinbarten oder von A+B vorgegebenen Zeitpunkt kein Sperrmüll bzw. kein Strauchschnitt zur Abholung bereit, erhebt A+B anstelle der Gebühren nach Satz 3, zweiter und dritter Spiegelstrich Anfahrsgebühren. Die Anfahrsgebühr beträgt</u></p> <p>• <u>im Fall der Expressabholung für Sperrmüll 40,00 €/Anfahrt.</u></p> <p>• <u>im Fall der Abholung für Strauchwerk 15,00 €/Anfahrt.</u></p>	
	<p><u>(9) Für weitere Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:</u></p> <p>• <u>Ausstellung eines vereinfachten Entsorgungsnachweises (VE) 28,00 €/Vorgang.</u></p> <p>• <u>Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle 7,50 €/Vorgang.</u></p>	<p><i>Ehemals § 2 Abs. 7 Satz 1/ neue Gebührensätze ab dem 01.01.2026</i></p>
<p>(8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung > 1,0 bis 2 cbm: 20,00 €/Anlieferung</p>	<p>(8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung > 1,0 bis 2 cbm: 20,00 €/Anlieferung</p>	<p><i>Ursprüngliche Regelung aufgegangen in § 2 Abs. 7 Nr. 2</i></p>

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
(9) Für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung beträgt die Gebühr: 10,00 €/Anlieferung	(9) Für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung beträgt die Gebühr: 10,00-€/Anlieferung	Ursprüngliche Regelung aufgegangen in § 2 Abs. 7 Nr. 4
(10) Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 6 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für <ul style="list-style-type: none"> • einen Behälter mit 60 Liter Füllraum 108,83 € • einen Behälter mit 120 Liter Füllraum 111,55 € • einen Behälter mit 240 Liter Füllraum (auch Saison-Biotonne) 116,99 € • einen Container mit 1.100 Liter Füllraum (auch Saison-Biocontainer) 187,68 € • einen Abfallsack mit Bioabfall im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung 105,15 € 	(10) Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 6 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für <u>jede Entleerung</u> <ul style="list-style-type: none"> • eines Behälters mit 60 Liter Füllraum 108,83 € • eines Behälters mit 120 Liter Füllraum 111,55 € • eines Behälters mit 240 Liter Füllraum (auch Saison-Biotonne) 116,99 € • <u>eines Behälters mit 770 Liter Füllraum 187,68 €</u> • eines Containers mit 1.100 Liter Füllraum (auch Saison-Biocontainer) 187,68 € • eines Abfallsackes mit Bioabfall im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung 105,15 € 	Neue Gebührensätze ab dem 01.01.2026/ Anpassung an den neuen Behälterbestand
(11) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.	(11) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.	
§ 3 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	§ 3 Gebührenpflichtige (1) <u>Gebührenpflichtig für die in § 2 Abs. 1 bis 4 und 10 benannten Leistungen ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung.</u> Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	Anpassung an die Änderungen in § 2
(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.	(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.	
(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.	(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken <u>bzw. beim Erwerb von Big Bags und Asbestzementplattenbehältern (§ 2 Abs. 5) ist der Erwerber.</u>	Anpassung an den neuen § 2 Abs. 7 Nr. 7
(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 6 a - c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) der Anlieferer.	(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 2 Abs. 7) ist der Anlieferer <u>gebührenpflichtig.</u>	Aufteilung der ursprünglichen Regelung (§ 2 Abs. 4) in zwei Absätze
	(5) Bei der Beauftragung der Abholung bzw. Expressabholung von <u>Sperrmüll, Strauchwerk und Grobmüll (§ 2 Abs. 8) sowie bei Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 9 benannten Sonderleistungen ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.</u>	
(5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.	(6) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.	Klarstellung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
<p>§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.</p> <p>Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen (§ 2 Nr. 6 a - c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung und bei der Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall (§2 Abs. 10) mit der Entleerung.</p>	<p>§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p> <p><u>(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und für die Leerungsgebühr in Höhe der Mindestentleerungen sowie die Vorauszahlungen mit dessen Beginn. Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühren entsteht im Übrigen mit Leerung des Abfallbehälters. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Nutzung von Grobmüllbehältern und die saisonale Biotonne entsteht ebenfalls mit Bereitstellung der Behälter.</u></p> <p>Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, <u>bei der Entleerung einer nicht entleert zur Abholung bereitgestellten Saison Biobehälters oder eines Grobmüllcontainers (§ 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3) mit der Entleerung des Behälters nach Abholung. Bei der Benutzung von Abfallsäcken bzw. beim Erwerb von Big Bags und Asbestzementplattenbehältern (§ 2 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung, bei der Beauftragung einer Abholung bzw. Expressabholung von Sperrmüll, Strauchwerk und Grobmüll (§ 2 Abs. 8) mit der Anfahrt des Sammelfahrzeugs, bei der Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 9 benannten Sonderleistungen mit dem Beginn der Sonderleistung und bei der Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall (§ 2 Abs. 10) mit der Entleerung. Die Gebühr bei Verlängerung der Nutzungsdauer des Grobmüllcontainers entsteht mit Ablauf des regulären Nutzungszeitraumes (§ 2 Abs. 4).</u></p>	<p><i>Anpassung an die Änderungen in § 2</i></p>
<p>(2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.</p>	<p>(2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.</p>	
<p>(3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.</p>	<p>(3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.</p>	
<p>§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr</p> <p>Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.</p>	<p>§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr</p> <p>Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.</p>	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
<p>§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.</p>	<p>§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren, <u>Vorauszahlung</u></p> <p>(1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.</p>	<p><i>Klarstellung in der Überschrift</i></p>
<p>(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid.</p> <p>Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden ausgezahlt.</p>	<p>(2) <u>Erhebungszeitraum für die Grund- und Leerungsgebühren und für die Vorauszahlung ist das Kalenderjahr. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 und die Vorauszahlung auf die Leerungsgebühr einschließlich der Mindestleerungen nach Abs. 3 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid.</u></p> <p>Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden ausgezahlt.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>
<p>(3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an der im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:</p> <p>1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung: Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.</p>	<p>(3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an den im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird <u>der Vorauszahlung die Mindestleerungszahl zugrunde gelegt. Nach Ende des Kalenderjahres werden die Leerungsgebühren unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen und der Mindestentleerungen durch Bescheid festgesetzt, die Leerungsgebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.</u> Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:</p> <p>1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung: Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal <u>des Kalenderjahres</u> die Gebühr für zwei Leerungen <u>berechnet</u>. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die <u>Rest- und Bioabfallbehälter</u> wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
<p>2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes: Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben</p>	<p>2. <u>Wechsel des Gebührenpflichtigen: Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Wechsel des Gebührenpflichtigen (insbesondere infolge Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück), so erhält der bisherige Gebührenpflichtige eine Endabrechnung. Gegenüber dem neuen Gebührenpflichtigen wird die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal des Kalenderjahres die Gebühr für zwei Leerungen berechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben gegenüber dem neuen Gebührenpflichtigen unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Wechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Rest- und Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.</u></p>	<p><i>Klarstellung/ Konkretisierung</i></p>
<p>(4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) und für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) und für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke (§ 2 Abs. 10) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a – c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei der Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.</p>	<p>(4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1), <u>die Nutzung von Bioabfall-Saisonbehältern (§ 2 Abs. 3) und Grobmüllcontainern (§ 2 Abs. 4), die Beauftragung von Abholungen bzw. Expressabholungen von Sperrmüll, Strauchwerk und Grobmüll (§ 2 Abs. 8), die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 9 benannten Sonderleistungen sowie</u> für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke (§ 2 Abs. 10) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 7) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke, <u>Big Bags und Asbestzementplattenbehälter (§ 2 Abs. 5)</u> entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.</p>	<p><i>Anpassung an die Änderungen in § 2</i></p>
<p>§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p> <p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.</p> <p>Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.</p>	<p>§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p> <p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.</p> <p>Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.</p>	
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.</p>	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2022, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Anpassungsvorschlag	Anmerkungen
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.	§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.	
§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten (1) <u>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</u> (2) <u>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.</u>	Änderung aufgrund der Neufassung